

# Motorfahrzeug-Versicherung

Kundeninformation nach VVG und  
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)



**Help Point**  
**0800 80 80 80**

Einfach anrufen! Wir sind für Sie da.

Aus dem Ausland  
+ 41 44 628 98 98

## Inhaltsverzeichnis

| Art.  | Seite | Art.  | Seite     |
|---|-------|---|-----------|
| Kundeninformation nach VVG  | 2     | <b>Unfallversicherung</b>   |           |
| Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)<br>Ausgabe 2014.01        | 4     | 301 Versicherte Personen  | 13        |
|   |       | 302 Unfallbegriff   | 14        |
|   |       | 303 Versicherte Unfälle   | 14        |
|   |       | 304 Nicht versicherte Unfälle   | 14        |
|   |       | 305 Versicherungsleistungen   | 14        |
|   |       | 306 Mitwirkung von Krankheiten  | 15        |
|   |       | 307 Gefahrserhöhung   | 15        |
|   |       | 308 Anrechnung<br>auf Haftpflichtansprüche                              | 16        |
| <b>Gemeinsame Bestimmungen</b>                                      |       | <b>Pannenhilfe CH/FL</b>  |           |
| 1 Vertragsgrundlagen  | 4     | 401 Versicherte Fahrzeuge   | 16        |
| 2 Gegenstand der Versicherung                                       | 4     | 402 Versicherte Personen  | 16        |
| 3 Zeitliche Geltung   | 4     | 403 Versicherte Ereignisse  | 16        |
| 4 Örtliche Geltung  | 4     | 404 Versicherungsleistungen   | 16        |
| 5 Gefahrsveränderung  | 4     | 405 Nicht versicherte Schäden   | 17        |
| 6 Prämienzahlung<br>und Vertragsanpassung                           | 4     | 406 Ansprüche gegenüber Dritten   | 17        |
| 7 Prämienrückerstattung   | 5     | 407 Ansprüche aus anderen<br>Versicherungsverträgen/Verein-<br>barungen | 17        |
| 8 Bestimmung der Prämie<br>nach dem Schadenverlauf                  | 5     | 408 Regressansprüche Dritter  | 17        |
| 9 Kündigung im Schadenfall  | 6     | <b>Rechtsschutzversicherung</b>   |           |
| 10 Wechselschilder  | 6     | 501 Versicherte Personen  | 17        |
| 11 Ersatzfahrzeuge  | 6     | 502 Versicherungsumfang   | 17        |
| 12 Hinterlegung der<br>Kontrollschilder                             | 6     | 503 Nicht versicherte Rechtsfälle                                       | 18        |
| 13 Selbstbehalte  | 6     | 504 Versicherungsleistungen   | 18        |
| 14 Obliegenheiten<br>im Schadenfall                                 | 7     | 505 Leistungskürzungen  | 19        |
| 15 Sachverhaltsermittlung   | 8     | 506 Rechtsfallbegriff   | 19        |
| 16 Folgen bei vertragswidrigem<br>Verhalten                         | 8     | 507 Abwicklung  | 19        |
| 17 Abtretung von Ansprüchen   | 8     | 508 Meinungsverschiedenheiten   | 19        |
| 18 Mitteilungen an Zurich   | 8     | <b>Haftpflicht aus der Beförderung<br/>gefährlicher Ladungen</b>        |           |
| 19 Maklervergütung  | 8     | 601 Versicherungsumfang   | 20        |
| 20 Erfüllungsort<br>und Gerichtsstand                               | 8     | <b>Haftpflicht aus Arbeitsrisiko</b>                                    |           |
| 21 Anwendbares Recht  | 8     | 701 Versicherungsumfang   | 20        |
| <b>Haftpflichtversicherung</b>                                      |       | <b>Begriffserläuterungen</b>  | <b>22</b> |
| 101 Versicherungsumfang   | 8     | <b>Produktübersicht</b>   | <b>23</b> |
| 102 Versicherte Personen  | 9     | <b>Stichwortverzeichnis</b>   | <b>24</b> |
| 103 Versicherungsleistungen   | 9     |   |           |
| 104 Ausschlüsse und<br>Einschränkungen des<br>Versicherungsumfanges | 9     |   |           |
| 105 Rückgriff   | 9     |   |           |
| 106 Rückerstattung<br>des Selbstbehaltes                            | 10    |   |           |
| <b>Kaskoversicherung</b>  |       |   |           |
| 201 Versicherungsumfang   | 10    |   |           |
| 202 Versicherte Ereignisse  | 10    |   |           |
| 203 Versicherungsleistungen   | 12    |   |           |
| 204 Ausschlüsse   | 13    |   |           |

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf die weibliche Bezeichnung verzichtet.

### Sehr geehrter Kunde

Die Motorfahrzeugversicherung von Zurich bietet Ihnen individuellen Versicherungsschutz. Wir danken Ihnen für Ihr Interesse an unseren Dienstleistungen und das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen. Sollten Sie Fragen haben, sind wir für Sie da.

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag/der Offerte bzw. der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

Nach Annahme des Antrages/der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag/der Offerte.

### Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, nachstehend Zurich genannt, mit statutarischem Sitz am Mythenquai 2, 8002 Zürich. In Bezug auf die Rechtsschutzversicherung ist der Versicherer die Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, nachstehend Orion genannt, mit statutarischem Sitz an der Centralbahnstrasse 11 in 4002 Basel. Zurich und Orion sind Aktiengesellschaften nach schweizerischem Recht.

### Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag/der Offerte bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

### Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Bei Ratenzahlung kann eine Gebühr für Ratenzahlung hinzukommen. Alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren sind im Antrag/ in der Offerte bzw. in der Police enthalten.

### Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet Zurich die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.

Die Prämie bleibt Zurich ganz geschuldet, wenn:

- die Versicherungsleistung aufgrund des Wegfalls des Risikos erbracht wurde;
- die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

### Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

- **Gefahrveränderungen:** Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, muss dies Zurich unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- **Sachverhaltsermittlung:** Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrerhöhungen, Leistungsprüfungen etc. – hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und Zurich bzw. Orion alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden von Zurich bzw. Orion einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, Zurich bzw. Orion die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Zurich bzw. Orion ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.
- **Versicherungsfall:** Das versicherte Ereignis ist Zurich unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

### Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Wurde ein Versicherungsnachweis abgegeben, gewährt Zurich bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz gemäss Gesetz resp. Vertragsbedingungen.

### Wann kann Zurich den Versicherungsvertrag anpassen?

Ändern die Grundprämien, Gebühren oder Versicherungsbedingungen (z.B. Prämienstufensysteme, Selbstbehaltregelungen oder Deckungen) kann Zurich die Anpassung des Vertrages mit Wirkung ab dem folgenden Versicherungsjahr verlangen.

### Wann endet der Vertrag?

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei Zurich eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der Auszahlung durch Zurich;
- wenn Zurich die Grundprämien gemäss Art. 6.5 AVB oder die Versicherungsbedingungen ändert. Die Kündigung muss diesfalls am letzten Tag des Versicherungsjahres bei Zurich eintreffen;
- wenn Zurich die gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt haben sollte. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Zurich kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt;
- wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht).

Zurich kann den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und Zurich darauf verzichtet, die Prämie einzufordern;
- wenn der Versicherungsnehmer seiner Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsermittlung nicht nachkommt. Zurich ist berechtigt, nach Ablauf einer schriftlich anzusetzenden vierwöchigen Nachfrist innert zwei Wochen rückwirkend vom Versicherungsvertrag zurückzutreten;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

### Wie behandeln Zurich bzw. Orion Daten?

Zurich und Orion bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwenden diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Zurich kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften von Zurich Insurance Group AG zur Bearbeitung weiterleiten. Zum Zweck der Missbrauchsbekämpfung im Bereich der Motorfahrzeugversicherungen können die fahrzeugbezogenen Schadendaten an die SVV Solution AG (einer Tochtergesellschaft des Schweizerischen Versicherungsverbandes) zur Eintragung in die elektronische Datensammlung CarClaims-Info übermittelt werden. Ferner können Zurich bzw. Orion bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei Zurich bzw. Orion über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

## Gemeinsame Bestimmungen

### Art. 1 Vertragsgrundlagen

**1.1**  
Die Versicherung beruht auf den Erklärungen, die Sie als Versicherungsnehmer (Antragsteller) im Antrag abgeben.

**1.2**  
Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind in der Police, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den allfälligen Besonderen Bedingungen festgelegt.

### Art. 2 Gegenstand der Versicherung

Je nach der getroffenen Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung für das deklarierte Fahrzeug auf die:



- Haftpflichtversicherung
- Kaskoversicherung
- Unfallversicherung
- Pannenhilfe CH/FL
- Rechtsschutzversicherung

Die von Ihnen abgeschlossenen Versicherungen sind in der Police aufgeführt. Eine Produktübersicht finden Sie auf Seite 23.

Folgende Fahrzeug-Verwendungsarten sind nur versichert, sofern dies in der Police vereinbart ist.

- Gewerbsmässige Person beförderung
- Gewerbsmässige Vermietung an Selbstfahrer
- Gewerbsmässige Verwendung als Fahrschulfahrzeug

### Art. 3 Zeitliche Geltung

Die Versicherung beginnt am Tag, der in der Police aufgeführt ist. Wurde ein Versicherungsnachweis abgegeben, gewährt Zurich bis zur Zustellung der Police provisorischen Versicherungsschutz

- für Haftpflichtschäden im Rahmen der gesetzlichen Mindestgarantiesumme,

– für Kaskoschäden gemäss dem unterzeichneten und bei Zurich eingetroffenen Antrag, während maximal 4 Wochen nach Einlösedatum. Die Höchstentschädigung beträgt jedoch maximal CHF 60 000.– für Motorräder und maximal CHF 150 000.– für alle übrigen Motorfahrzeuge.

Zurich hat jedoch das Recht, bis zur Aushändigung der Police den Antrag abzulehnen. Macht sie davon Gebrauch, erlischt ihre Leistungspflicht 3 Tage nach Zustellung der Ablehnungserklärung an Sie. Die Pro-rata-Prämie bis zum Erlöschen der Leistungspflicht ist Zurich geschuldet.

Die Versicherung gilt für Schäden bzw. Rechtsfälle, die innerhalb der Vertragsdauer verursacht werden. In der Rechtsschutzversicherung muss zudem das Rechtsschutzbedürfnis (auslösendes Ereignis) ebenfalls während der Vertragsdauer eintreten.

Wird der Vertrag nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist Zurich bzw. Ihnen zugekommen ist. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er automatisch am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

### Art. 4 Örtliche Geltung

Die Versicherung (mit Ausnahme der Pannenhilfe) gilt für Schadenereignisse, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas sowie in den Mittelmeer-Rand- und Inselstaaten eintreten. Bei Transport über Meer wird die Deckung nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.

Die Pannenhilfe gilt in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

In folgenden Staaten gelten die Versicherungen jedoch nicht: Weissrussland, Moldawien, Ukraine, Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbeidschan, Kasachstan, Ägypten, Algerien, Libanon, Libyen und Syrien.

Die Versicherung erlischt, falls der Halter sein Domizil von der Schweiz ins Ausland (ausgenommen das Fürstentum Liechtenstein) verlegt, frühestens auf den Zeitpunkt der Hinterlegung der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Kontrollschilder, spätestens mit dem Ablauf des Versicherungsjahres, in welchem der Wegzug erfolgt, oder sobald das versicherte Fahrzeug im Ausland immatrikuliert wird.

### Art. 5 Gefahrsveränderung

Ändert sich im Laufe der Versicherung eine im Antrag mitgeteilte erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, haben Sie dies Zurich ohne Verzug schriftlich mitzuteilen. Die Versicherung erstreckt sich dann auch auf eine solche Gefahrserhöhung, es sei denn, Zurich kündige den Vertrag innert 14 Tagen nach Empfang der Mitteilung.

Unterlassen Sie die Mitteilung über die Gefahrserhöhung, ist Zurich nicht mehr an den Vertrag gebunden.

Bei Gefahrsverminderung reduziert Zurich mit Wirkung ab dem folgenden Versicherungsjahr nach Eingang der Mitteilung die Prämie entsprechend.

### Art. 6 Prämienzahlung und Vertragsanpassung

#### 6.1 Erstprämie

Die erste Prämie wird bei Erstellung des Versicherungsnachweises oder, wenn die Haftpflicht nicht mitversichert ist, bei Aushändigung der Police zur Zahlung fällig.

#### 6.2 Saldi

Die Vertragsparteien verzichten auf eine Einforderung von Saldi aus Prämienrechnungen unter CHF 5.–.

#### 6.3 Ratenzahlung

Ist ratenweise Prämienzahlung vereinbart, ist die entsprechende Gebühr zu entrichten; noch nicht fällige Raten gelten als gestundet. Die Gebühr für ratenweise Prämienzahlung ist nicht Bestandteil der Grundprämie. Der nachfolgende Art. 6.5 ist daher auf eine Änderung dieser Gebühr nicht anwendbar. Zurich ist berechtigt, diese Gebühr

per Hauptfälligkeit anzupassen. Sie haben hierauf das Recht, die Zahlungsart nach Ihrem Wunsch zu ändern. Die diesbezügliche Anzeige muss, um gültig zu sein, spätestens am Datum der Fälligkeit der entsprechenden Prämie bei Zurich eingetroffen sein.

#### 6.4 Tarifierungsmerkmale

Den Grundprämien liegen die in Ihrer Police unter den Lenker- und Fahrzeugangaben sowie der Standortadresse aufgeführten Tarifierungsmerkmale zugrunde. Ändert eines dieser Merkmale, müssen Sie dies Zurich unverzüglich mitteilen. Sie hat hierauf das Recht, Ihren Vertrag an die geänderten Merkmale anzupassen.

#### 6.5 Vertragsanpassungen

Erhöhen sich die Grundprämien (ausser zufolge Änderungen der im vorstehenden Absatz genannten Merkmale) oder ändern die Versicherungsbedingungen (z.B. die Prämienstufensysteme, die Versicherungssumme, die Selbstbehaltregelung oder die Deckungen) kann Zurich die Anpassung des Vertrages mit Wirkung ab dem folgenden Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck hat sie Ihnen die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben. Sie haben hierauf das Recht, den Vertrag in Bezug auf den von der Änderung betroffenen Teil oder in seiner Gesamtheit auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei Zurich eintreffen. Unterlassen Sie die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

#### 6.6 Verzugsfolgen

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er zur Zahlung aufgefordert, und hat die Mahnkosten und Verzugszinsen zu tragen. Zudem hat er für die Kosten aufzukommen, die Zurich aufgrund eines Schilderentzuges entstehen.

#### Art. 7

##### Prämienrückerstattung

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet Ihnen Zurich die auf die nicht abgelaufene

Versicherungsdauer entfallende Prämie zurück und fordert allenfalls noch fällige Ratenzahlungen nicht mehr ein. Die Verrechnung mit anderen Forderungen von Zurich aus diesem Vertrag bleibt vorbehalten.

Die Prämie bleibt jedoch für das ganze Versicherungsjahr geschuldet, wenn – der Vertrag zufolge Wegfalls des Risikos (Totalschadenfall) aufgehoben wird,  
– Sie den Vertrag im Teilschadenfall innerhalb eines Jahres seit Vertragsabschluss kündigen.

#### Art. 8

##### Bestimmung der Prämie nach dem Schadenverlauf

#### 8.1 Prämienstufensysteme

Die Haftpflicht- und die Kollisionskaskoversicherung fallen entweder unter System N oder, wenn Bonusgarantie vereinbart ist, unter System G (siehe nachstehende Tabelle) oder unter System Z.

| Prämienstufe | % der Grundprämie System N und G |
|--------------|----------------------------------|
| 1            | 30                               |
| 2            | 35                               |
| 3            | 39                               |
| 4            | 43                               |
| 5            | 47                               |
| 6            | 51                               |
| 7            | 55                               |
| 8            | 60                               |
| 9            | 65                               |
| 10           | 70                               |
| 11           | 75                               |
| 12           | 80                               |
| 13           | 90                               |
| 14           | 100                              |
| 15           | 110                              |
| 16           | 120                              |
| 17           | 130                              |
| 18           | 140                              |
| 19           | 150                              |

System Z: Die Prämie beträgt unabhängig vom Schadenverlauf stets 100%.

Das massgebliche System, die Grundprämie und die zu Beginn der Versicherung in Betracht kommende Prämienstufe werden in der Police aufgeführt.

Für die folgenden Versicherungsjahre bemisst sich die Prämie bei den Systemen N und G nach dem Schadenverlauf, wogegen sie bei System Z von diesem unabhängig ist. Die folgenden Ausführungen haben daher für das System Z keine Gültigkeit.

#### 8.2 Beobachtungsperiode

Die Beobachtungsperiode umfasst 12 Monate und endet 3 Monate vor der Fälligkeit der Jahresprämie.

#### 8.3 Veränderung der Prämienstufe

Wurde in der Beobachtungsperiode, in der die Versicherung in Kraft war, kein Schadenfall angemeldet, für den Zurich eine Entschädigung leisten oder eine Rückstellung machen muss (eigene Kosten von Zurich werden nicht berücksichtigt), berechnet sich die Prämie für das folgende Versicherungsjahr jeweils für den entsprechenden Versicherungsteil nach der nächsttieferen Prämienstufe, es sei denn, Sie hätten bereits die tiefste Stufe der Skala erreicht.

Andererseits bewirkt bei **System N** jedes Schadenereignis, das zu einer Entschädigung oder Rückstellung führt, im folgenden Versicherungsjahr eine Erhöhung um 4 Prämienstufen, aber höchstens bis auf Prämienstufe 19.

Bei **System G** bleibt die Stufe beim ersten Schadenereignis, das zu einer Entschädigung oder Rückstellung führt, im folgenden Versicherungsjahr unverändert. Erst das 2. Schadenereignis in der gleichen Beobachtungsperiode führt zu einer Erhöhung um 4 Prämienstufen im folgenden Versicherungsjahr, höchstens aber bis auf Prämienstufe 19.

In jedem Schadenereignis ist das Anmeldedatum massgebend.

#### 8.4 Keine Veränderung der Prämienstufe

Erweist sich der Schadenfall für Zurich als folgenlos, wird er als nicht eingetreten betrachtet und die Prämienstufe entsprechend berichtigt.

Schäden, die sich in der Zeit von der Antragstellung bis zum Beginn der Versicherung ereignen, wird durch nachträgliche Berichtigung der Prämienstufe Rechnung getragen.

Nicht berücksichtigt werden Schadenereignisse

- wenn die Entschädigung geleistet werden musste, obwohl keinerlei Verschulden einer versicherten Person vorliegt (reine Kausalhaftung),
- bei Strolchenfahrten, wenn den Halter an der Entwendung des Fahrzeuges keine Schuld trifft,
- deren Folgen Sie selbst übernehmen, sofern Sie Zurich den Betrag ihrer Entschädigung innert 30 Tagen, nachdem Sie von der Erledigung Kenntnis erhalten haben, zurückerstatten,
- bei Kollisionsschadenereignissen für die die versicherte Person keinerlei Verschulden trifft und für die die Wiederbeschaffungswertentschädigung zu 100% durch den Kollisionsgegner oder dessen Haftpflichtversicherer erbracht wurde und die Leistung aus dieser Police sich auf die Differenz zwischen der Wiederbeschaffungswert- und der Zeitwertzusatzentschädigung (gemäss Entschädigungstabelle in Art. 203.2) beschränkt.

Bei Wechsel des häufigsten Lenkers setzt Zurich die Prämienstufe des Vertrages auf diesen Zeitpunkt neu fest.

#### **Art. 9** **Kündigung im Schadenfall**

Nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, kann Zurich spätestens bei Auszahlung der Entschädigung (bzw. vor Fallerledigung durch Orion), und können Sie spätestens 14 Tage, nachdem Sie von der Auszahlung (bzw. Fallerledigung durch Orion) Kenntnis erhalten haben, den Vertrag kündigen.

Wird der Vertrag gekündigt, erlischt die Deckung 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung.

#### **Art. 10** **Wechselschilder**

- 10.1**  
Wenn die Versicherung für mit Wechselschildern zirkulierende Fahrzeuge abgeschlossen ist, gilt sie
- für das vorschriftsgemäss mit Kontrollschildern versehene Fahrzeug in vollem Umfang;
  - für die übrigen, nicht mit diesen Schildern versehenen Fahrzeuge nur, soweit sich der Schaden nicht auf einer öffentlichen Strasse ereignet.

**10.2**  
Ereignet sich auf öffentlichen Strassen ein Schaden, für den Zurich aus der Haftpflichtversicherung aufzukommen hat, steht ihr für das nicht vorschriftsgemäss zirkulierende Fahrzeug der Rückgriff auf Sie und den Versicherten zu. Für alle anderen Schäden besteht keine Deckung.

**10.3**  
Gelten für mit Wechselschildern zirkulierende Fahrzeuge unterschiedliche Bonusstufen, sind diese an das jeweilige Fahrzeug gebunden. Wird ein Fahrzeug ersetzt, übernimmt das ersetzende Fahrzeug dessen Bonusstufe.

**10.4**  
Die Umstellung von Wechsel- zu Einzelschilder (oder umgekehrt) kann zu einer Änderung der Prämie führen.

#### **Art. 11** **Ersatzfahrzeuge**

Verwendet der Halter mit Bewilligung der zuständigen Behörde anstelle des in der Police bezeichneten Fahrzeuges mit dessen Kontrollschildern ein Ersatzfahrzeug, gelten die Haftpflicht-, die Unfall-, die Rechtsschutzversicherung und die Pannenhilfe ausschliesslich für das Ersatzfahrzeug. Die Kaskoversicherung gilt für ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug und bleibt für das ersetzte Fahrzeug mit Ausnahme von Kollisionsschäden (Art. 202.1) in Kraft.

Wurde die behördliche Bewilligung für die Verwendung des Ersatzfahrzeuges nicht eingeholt, entfällt die Leistungspflicht von Zurich bzw. Orion gegenüber dem Versicherten.

Wird das ersetzte Fahrzeug mit seinen Kontrollschildern wieder in Betrieb gesetzt oder fällt die Verwendung des Ersatzfahrzeuges durch den Halter dahin, erlöschen die Versicherungen für das Ersatzfahrzeug.

#### **Art. 12** **Hinterlegung der Kontrollschilder**

Werden die Kontrollschilder des versicherten Fahrzeuges bei der zuständigen Behörde hinterlegt, wird die Versicherung ab Hinterlegungszeitpunkt bis zur Wiedereinlösung der Kontrollschilder

für das versicherte Fahrzeug in folgendem Umfang sistiert:

Während der Dauer der Sistierung, längstens jedoch während 12 Monaten, gelten die Haftpflicht- und Kaskoversicherung in unverändertem Umfang. Kollisions- und Haftpflichtschäden sind allerdings nur gedeckt, soweit sich die Schäden nicht auf öffentlichen Strassen ereignen. Die Unfall- und Rechtsschutzversicherung sowie die Pannenhilfe ruhen gänzlich.

Zurich gewährt Ihnen einen Sistierungsrabatt in der Höhe der auf die Sistierungszeit anfallenden Prämie.

Werden die Kontrollschilder 12 Monate seit der Hinterlegung nicht wieder eingelöst, wird der Vertrag automatisch aufgehoben.

#### **Art. 13** **Selbstbehalte**

Den in der Police festgelegten Selbstbehalt, für den Zurich Leistungen erbringen muss, haben Sie zu tragen.

Der vereinbarte Selbstbehalt gilt pro Schadenfall.

#### **13.1 Haftpflicht und Kollision Lenkerkreis**

Ist der Lenker in einem Schadenfall jünger als 25 Jahre, dies obwohl im Antrag keine häufigsten Lenker oder Zusatzlenker unter 25 Jahre deklariert wurden, wird der in der Police vereinbarte Selbstbehalt für Haftpflicht- und Kollisionsschäden um CHF 500.– erhöht.

#### **13.2 Haftpflichtversicherung** **13.2.1**

Der für **jugendliche Lenker** vereinbarte Selbstbehalt gilt, wenn der Fahrzeuglenker im Zeitpunkt des Schadenereignisses das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

**13.2.2**  
Der für **übrige Lenker** vereinbarte Selbstbehalt gilt, wenn der Fahrzeuglenker im Zeitpunkt des Schadenereignisses das 25. Lebensjahr vollendet hat.

**13.2.3**  
Der **Selbstbehalt entfällt**, wenn die Entschädigung geleistet werden musste, obwohl keinerlei Verschulden einer ver-



sicherten Person vorliegt (reine Kausalhaftung), und für Schäden, die sich ereignen

- bei Strolchenfahrten, wenn den Halter an der Entwendung des Fahrzeuges keine Schuld trifft,
- während des von einem Fahrlehrer mit behördlicher Konzession erteilten Fahrunterrichts,
- bei der amtlichen Führerprüfung.

### 13.3 Kaskoversicherung

#### 13.3.1 Reiseeffekten und Sicherheitsbekleidung

Für Reiseeffekten bzw. Sicherheitsbekleidungen gilt generell kein Selbstbehalt.

#### 13.3.2 Zugfahrzeug und Anhänger

Sind Zugfahrzeug und Anhänger bei Zurich versichert und werden beide beim gleichen Ereignis von einem Schadenfall betroffen, geht nur ein Selbstbehalt zu Ihren Lasten. Bei ungleichen Selbsthalten kommt der höhere zur Anwendung.

## Art. 14

### Obliegenheiten im Schadenfall

#### 14.1 Unverzügliche Meldepflicht

Der Versicherte ist verpflichtet, Zurich das Schadenereignis unverzüglich zu melden, wenn dessen Folgen voraussichtlich die Versicherung betreffen könnten.

Die Schadenmeldung kann telefonisch oder schriftlich mit dem Schadenanzeigeformular erfolgen. Zurich bzw. Orion hat das Recht, zu Schadenereignissen, die bereits telefonisch gemeldet wurden, noch eine schriftliche Schadenanzeige einzuverlangen.

Von einem Todesfall ist Zurich so zeitig zu benachrichtigen (wenn nötig telefonisch, per Mail oder per Fax), dass sie gegebenenfalls vor der Bestattung eine Sektion auf ihre Kosten veranlassen kann.

#### 14.2 In der Haftpflichtversicherung

Ist der Versicherte verpflichtet, Zurich das Schadenereignis zu melden, wenn im Zusammenhang mit einem solchen Ereignis gegen ihn gerichtlich oder aussergerichtlich Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden oder gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet oder eine Busse ausgesprochen wird.

Zurich führt nach ihrer Wahl als Vertreterin des Versicherten oder im eigenen Namen Verhandlungen mit dem Geschädigten. Bei Unfällen im Ausland ist Zurich ermächtigt, die aufgrund der «Grünen Karte» oder einer an deren Stelle tretenden internationalen Vereinbarung und ausländischer Pflichtversicherungsgesetze zuständigen Instanzen mit der Behandlung der Ansprüche des Geschädigten zu beauftragen. Die Erledigung der Ansprüche des Geschädigten durch Zurich ist für den Versicherten in allen Fällen verbindlich.

Der Versicherte ist verpflichtet, Zurich bei der Ermittlung des Sachverhaltes zu unterstützen und sich jeder selbständigen Stellungnahme zu den Ansprüchen des Geschädigten zu enthalten (Vertragstreue). Insbesondere darf er weder Haftpflichtansprüche anerkennen noch Zahlungen an den Geschädigten leisten; ferner liegt die Führung eines Zivilprozesses bei Zurich.

#### 14.3 In der Kaskoversicherung

Ist Zurich Gelegenheit zu geben, das beschädigte Fahrzeug vor und nach der Reparatur zu besichtigen. Andernfalls kann die Leistung von Zurich gekürzt werden oder ganz entfallen.

##### 14.3.1

Wenn **Help Point PLUS** vereinbart ist, sind Sie verpflichtet, das Kaskoereignis telefonisch zu melden oder einen unserer Help Points zu kontaktieren, damit Zurich die Schadenabwicklung organisieren und die Reparatur in einer von Zurich definierten Reparaturwerkstatt durchführen lassen kann. Bei Verletzung dieser Bestimmung erhöht sich der für die versicherten Kaskoereignisse vereinbarte Selbstbehalt um CHF 500.–. Art. 16 der AVB bleibt ausdrücklich vorbehalten.

##### 14.3.2

In folgenden Fällen müssen Sie die Polizei unverzüglich benachrichtigen und auf Verlangen von Zurich gegen den Dieb Strafanzeige erstatten

- **bei Diebstahl versicherter Reiseeffekten bzw. Sicherheitsbekleidung.** Werden gestohlene Sachen nachträglich beigebracht, ist die Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder es sind die Sachen Zurich zur Verfügung zu stellen;

- **bei Diebstahl des Fahrzeuges.** Wird ein abhanden gekommenes Fahrzeug binnen 30 Tagen nach Eingang der Diebstahlmeldung bei Zurich gefunden, müssen Sie es – nach Vornahme allfälliger Reparaturen auf Kosten von Zurich – zurücknehmen.

Bei **Parkschäden** besteht die Leistungspflicht von Zurich nur, wenn Sie Strafanzeige gegen unbekannt mit polizeilicher Tatbestandesaufnahme veranlassen haben oder wenn der Parkschaden durch einen Fahrzeugexperten von Zurich festgestellt wurde.

Bei **Tierschäden** haben Sie oder der Lenker sich sofort darum zu bemühen, dass staatliche Organe, wie Polizei, Wildhüter usw., über die Umstände des Unfalls ein Protokoll aufnehmen oder der Tierhalter das Ereignis bestätigt. Im Unterlassungsfall kommt Zurich für den Schaden nur auf, wenn Kollision versichert ist und nur zu den dort gültigen Bedingungen.

#### 14.4 In der Unfallversicherung

Ist nach dem Unfall so bald als möglich ein patentierter Arzt beizuziehen und für sachgemässe Pflege zu sorgen. Ferner hat die versicherte Person oder der Anspruchsberechtigte alles zu tun, was zur Abklärung des Unfalls und seiner Folgen dienen kann; die versicherte Person hat insbesondere die Ärzte, die sie behandeln, von der Schweigepflicht gegenüber Zurich zu entbinden und die Untersuchung durch die von Zurich beauftragten Ärzte zu gestatten; im Todesfall haben die anspruchsberechtigten Hinterlassenen die Einwilligung zur Vornahme einer Sektion zu erteilen, sofern für den Tod noch andere Ursachen als der Unfall möglich sind.

#### 14.5 In der Pannenhilfe

Um die Leistungen der Pannenhilfe beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses Zurich unverzüglich telefonisch informiert werden. Sofern auch nur eine von mehreren Hilfsmassnahmen nicht durch Zurich organisiert, angeordnet bzw. durchgeführt wurde, entfällt die Leistung.

### Art. 15 Sachverhaltsermittlung

Der Anzeigepflichtige hat bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen etc. mitzuwirken und Zurich bzw. Orion alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden von Zurich bzw. Orion einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, Zurich bzw. Orion die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Zurich bzw. Orion ist berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen. Kommt der Anzeigepflichtige dieser Anforderung nicht nach, ist Zurich bzw. Orion nach Ablauf einer schriftlich anzusetzenden Nachfrist von vier Wochen berechtigt, innert zwei Wochen nach Ablauf der Nachfrist rückwirkend vom Versicherungsvertrag zurückzutreten bzw. den Schadenfall abzulehnen.

Dasselbe wie für den Anzeigepflichtigen gilt auch für den Versicherungsnehmer, den Versicherten und den Anspruchsberechtigten sowie deren Stellvertreter, soweit sie nicht mit dem Anzeigepflichtigen identisch sind.

### Art. 16 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

Bei Verletzung der Ihnen oder anderen Versicherten auferlegten Obliegenheiten entfällt die Leistungspflicht von Zurich bzw. Orion. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen entsprechend als eine unverschuldete anzusehen ist. Die wegen Zahlungsunfähigkeit des Prämienschuldners versäumte Prämienzahlung gilt nicht als unverschuldet.

### Art. 17 Abtretung von Ansprüchen

Die Ansprüche auf die versicherten Leistungen können vor ihrer endgültigen Festsetzung ohne ausdrückliche Zustimmung von Zurich weder übertragen noch verpfändet werden.

### Art. 18 Mitteilungen an Zurich

Alle Mitteilungen sind der Vertretung zuzustellen, die auf der letzten Police oder Prämienrechnung aufgeführt ist, oder der Zurich Versicherungsgesellschaft AG, Postfach, 8085 Zürich.

### Art. 19 Maklervergütung

Wenn ein Dritter, z.B. ein Makler, die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahrnimmt, ist es möglich, dass Zurich gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

### Art. 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die Verpflichtungen aus dieser Versicherung sind in der Schweiz und in schweizerischer Währung zu erfüllen.

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise zur Verfügung:

- Zürich oder Basel;
- der Ort derjenigen Niederlassung von Zurich, welche mit diesem Vertrag in einem sachlichen Zusammenhang steht;
- der schweizerische oder liechtensteinische – nicht aber ein anderer, ausländischer – Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten.

### Art. 21 Anwendbares Recht

Es gelten zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag sowie – mit Bezug auf die Haftpflichtversicherung – die Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung.

§

## Haftpflichtversicherung

### Art. 101 Versicherungsumfang

#### 101.1 Versicherte Schäden

Zurich gewährt Versicherungsschutz gegen zivilrechtliche Ansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die versicherten Personen erhoben werden wegen

- Tötung oder Verletzung von Personen (Personenschäden),
- Zerstörung oder Beschädigung von Sachen (Sachschäden).

#### 101.2 Schadenursache

Versichert sind Personen- und Sachschäden, die entstehen

- durch den Betrieb des in der Police bezeichneten Motorfahrzeuges und der von ihm gezogenen Anhänger oder geschleppten Fahrzeuge,
- durch einen Verkehrsunfall, der von diesen Fahrzeugen verursacht wird, wenn sie sich nicht in Betrieb befinden,
- infolge Hilfeleistung nach Unfällen dieser Fahrzeuge.

Versichert ist auch die Haftpflicht der versicherten Personen für abgekuppelte Anhänger im Sinne von Art. 2 der Verkehrsversicherungsverordnung.

Ferner gewährt Zurich den versicherten Personen Versicherungsschutz gegen zivilrechtliche Ansprüche aus Unfällen beim Besteigen und Verlassen des Motorrades, beim Ein- und Aussteigen aus dem Motorwagen, beim Öffnen oder Schliessen der Türen, der Motorhaube, des Schiebedaches oder des Kofferraumes sowie beim Anhängen oder Loslösen eines Anhängers oder geschleppten Fahrzeuges.

#### 101.3 Schadenverhütungskosten

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten einer versicherten Person gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden.



#### 101.4 Zusatzversicherung

Sofern in der Police vereinbart, gilt zusätzlich folgender Versicherungsschutz:

##### 101.4.1 Grobfahrlässigkeitsschutz

Zurich verzichtet auf das ihr zustehende Rückgriffsrecht auf Sie oder den Versicherten wegen grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadenereignisses im Sinne von Art. 14 Abs. 2 und 3 VVG. Wurde der Schaden in angetrunkenem oder fahruntfähigem Zustand oder durch ein Geschwindigkeitsdelikt im Sinne des Art. 90 Abs. 4 SVG verursacht, nimmt Zurich Rückgriff auf Sie oder den Versicherten, wobei hinsichtlich des Umfangs des Rückgriffs dem Verschulden und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Person, auf welche Rückgriff genommen wird, Rechnung getragen wird. Ebenso nimmt Zurich Rückgriff bei vorsätzlicher oder eventualvorsätzlicher Herbeiführung des Schadenereignisses.

#### Art. 102

##### Versicherte Personen

Versichert sind der Halter und die Personen, für die er nach der Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist.

#### Art. 103

##### Versicherungsleistungen

##### 103.1 Grundsatz

Zurich bezahlt berechnete Ansprüche und schützt Sie vor unberechtigten.

Die Leistungen sind auf CHF 100 Millionen begrenzt, wobei unbeschadet der Rechte des Geschädigten allfällige Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten darin inbegriffen sind.

##### 103.2 Einschränkungen

Die Leistungen für Personen- und Sachschäden, die durch Feuer, Explosion oder Kernenergie – Art. 104.4 bleibt vorbehalten – entstehen, sowie für Schadenverhütungskosten sind zusammen auf CHF 5 Millionen pro Schadenereignis begrenzt.

Wo die schweizerische Strassenverkehrsgesetzgebung eine höhere Deckung vorschreibt, ist diese massgebend und gilt im vorgenannten Sinne gleichzeitig als Höchstleistung von Zurich.

#### Art. 104

##### Ausschlüsse und Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Nicht versichert sind Ansprüche für die unter Art. 104.1 bis 104.7 aufgeführten Schadenfälle:

##### 104.1 Sachschäden von Personen

Ansprüche aus Sachschäden des Halters, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;

##### 104.2 Sachschäden am Fahrzeug

Ansprüche für Schäden am versicherten Fahrzeug, Anhänger sowie für Schäden an den an diesen Fahrzeugen angebrachten oder damit beförderten Sachen, mit Ausnahme von Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führt, namentlich Reisegepäck und dergleichen;

##### 104.3 Rennen und ähnliche Fahrten

Ansprüche Geschädigter aus Unfällen, die bei Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken inkl. dazugehörige Nebenstrecken eintreten. Bei Veranstaltungen dieser Art in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sind Ansprüche Dritter im Sinne von Art. 72 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) jedoch nur ausgeschlossen, wenn für die betreffende Veranstaltung die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung besteht;

##### 104.4 Kernenergie

Ansprüche aus Schäden, für welche nach der Gesetzgebung über die Kernenergie gehaftet wird;

Die folgenden Einschränkungen unter Art. 104.5 bis 104.7 können dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die gesetzlichen Bestimmungen lassen diese Einschränkungen zu.

##### 104.5 Unerlaubte Fahrten

die Haftpflicht des Fahrzeugführers, der den gesetzlich erforderlichen Führerausweis (bzw. Lernfahrausweis bei Motorrädern) nicht besitzt, sowie des Führers mit Lernfahrausweis, der ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fährt, oder der entgegen den gesetzlichen Vorschriften Personen mitführt; ferner die Haftpflicht von

Personen, die das versicherte Fahrzeug einem solchen Führer überlassen, obschon sie wissen oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätten wissen können, dass er den erforderlichen Ausweis nicht besitzt oder die Fahrt ohne die vorgeschriebene Begleitung ausführt bzw. unerlaubterweise Personen mitführt;

##### 104.6 Strolchenfahrten

bei Strolchenfahrten: die Haftpflicht von Personen, die das versicherte Fahrzeug zum Gebrauch entwendet haben, und diejenige des Lenkers, der bei Beginn der Fahrt wusste oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätte wissen können, dass das Fahrzeug zum Gebrauch entwendet wurde;

##### 104.7 Nicht bewilligte Fahrten

die Haftpflicht aus Fahrten, die behördlich nicht bewilligt sind, und die Haftpflicht von Personen, die das ihnen anvertraute Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, zu denen sie nicht ermächtigt waren.

#### Art. 105

##### Rückgriff

Zurich hat bis zum Betrag ihrer Leistungen, einschliesslich der von ihr bezahlten Anwalts- und Gerichtskosten, insoweit Rückgriff auf Sie und den Versicherten, sofern sie aufgrund gesetzlicher oder vertragsrechtlicher Gründe dazu berechtigt ist, ihre Leistungen abzulehnen oder zu kürzen. Zum Beispiel wegen Einschränkung des Versicherungsumfanges gemäss Art. 104.5 bis 104.7, gleichzeitiger Verwendung mit Wechselschildern versicherter Fahrzeuge auf öffentlichen Strassen, gesetzes- oder vertragswidriger Verwendung des Fahrzeuges oder der Kontrollschilder, vertragswidrigen Verhaltens im Schadenfall oder grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadenereignisses.

Ebenso kann Zurich auf Sie oder den Versicherten Rückgriff nehmen, wenn sie aufgrund der «Grünen Karte» oder einer an deren Stelle tretenden internationalen Vereinbarung und ausländischer Pflichtversicherungsgesetze nach Erlöschen der Versicherung noch Entschädigungen zu leisten hat.

## Art. 106 Rückerstattung des Selbstbehaltes

Falls ein Selbstbehalt zu Ihren Lasten vereinbart ist und Zurich Ansprüche des Geschädigten direkt abgefunden hat, sind Sie unter Vorbehalt von Art. 13.2.3 verpflichtet, ihr die geleistete Entschädigung bis zur Höhe des vereinbarten Selbstbehaltes auf erste Aufforderung zurückzuerstatten, unabhängig davon, wer das Fahrzeug im Zeitpunkt des Schadenereignisses gelenkt hat. Kommen Sie Ihrer Zahlungspflicht innert 4 Wochen seit der entsprechenden Mitteilung von Zurich nicht nach, werden Sie, unter Androhung der Säumnisfolgen, schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf der Mahnfrist. Die Einforderung des Selbstbehaltes und der Kosten für die Einforderung des Selbstbehaltes sowie die Geltendmachung weiteren Schadenersatzes bleibt überdies vorbehalten.



## Kaskoversicherung

### Art. 201 Versicherungsumfang

#### 201.1 Fahrzeug

Versichert sind Schäden, von denen das deklarierte Fahrzeug sowie dazugehörige Ersatzteile, Zubehör und serienmässig geliefertes Bordwerkzeug gegen Ihren Willen und gegen den Willen des Lenkers betroffen werden.

#### 201.2 Zubehör

**201.2.1**  
Bei **Personen-, Lieferwagen und Motorrädern** sind Ausrüstungen und Zubehör, die über die serienmässige Normalausrüstung hinausgehen und für die ein Aufpreis bezahlt werden muss, ohne besondere Vereinbarung gesamthaft höchstens bis zu einem Wert von 10% des Katalogpreises mitversichert.

#### 201.2.2

Bei allen **übrigen Fahrzeugen** sind Zusatz- und Sonderausrüstungen nur insoweit mitversichert, als sie im Antrag mit ihrem Neuwert deklariert sind. Wurden diese Werte und/oder der Katalogpreis zu tief deklariert, erfolgt verhältnismässige Kürzung der Versicherungsleistungen.

#### 201.2.3

**Nicht versichert** sind

- Zubehör und Geräte (z.B. Telefon, Navigationsgeräte, MP3-Player usw.), Ton-, Bild- und Datenträger, die auch unabhängig vom Fahrzeug verwendet werden können;
- Sicherheitsbekleidung gemäss Art. 202.3.6.

## Art. 202 Versicherte Ereignisse

Die nachfolgend aufgeführten Ereignisse sind nur versichert, soweit sie in der Police aufgeführt sind.

### 202.1 Kollision

Darunter sind Schäden durch plötzliche gewaltsame äussere Einwirkung verstanden, also im Besonderen Schäden durch Anprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz, Einsinken, und zwar selbst dann, wenn sie im Anschluss an Betriebs-, Bruch- oder Abnutzungsschäden eintreten; ferner Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter. Verwindungen am Fahrzeug beim Kippen, Be- und Entladen sind auch ohne äussere Einwirkung gedeckt.

### 202.2 Teilkasko

#### a) Diebstahl

Darunter werden Schäden aus Verlust, Zerstörung oder Beschädigung des Fahrzeuges infolge Diebstahls, Entwendung zum Gebrauch oder Raub im Sinne der strafrechtlichen Bestimmungen verstanden. Die Aufzählung ist abschliessend.

Beschädigungen des Fahrzeuges anlässlich eines versuchten Diebstahls bzw. einer versuchten Entwendung zum Gebrauch oder eines versuchten Raubes sind mitversichert.

Wurde das versicherte Fahrzeug von Personen entwendet, die mit dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten im gleichen Haushalt wohnen, besteht kein Versicherungsschutz.

#### b) Feuer

Darunter sind Brandschäden verstanden, gleichgültig ob diese auf innerer oder äusserer Ursache beruhen, sowie Schäden durch Kurzschluss, Explosion und Blitzschlag; Schäden an elektronischen und elektrischen Geräten und Bauteilen sind jedoch nur versichert, wenn die Ursache nicht auf einen inneren Defekt zurückzuführen ist. Schäden am Fahrzeug anlässlich der Löschaktion sind ebenfalls mitversichert. Sengschäden sind jedoch nicht versichert. Brandschäden sind während der Garantiezeit nur insoweit versichert, als keine Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer oder Lieferanten gestellt werden können.

### c) Elementar

Darunter sind die als unmittelbare Folgen von Felssturz oder herabfallenden Steinen, herabfallendem Eis, Erdbeben, Lawine, Schneedruck, Schneerutsch, Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung des deklarierten Fahrzeuges Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Hochwasser und Überschwemmung eingetretenen Schäden verstanden, unter Ausschluss aller anderen Elementarschäden. Mitversichert sind Schadenereignisse durch abstürzende Luftfahrzeuge wie Flugzeuge, Raumfahrzeuge, oder Teile davon.

### d) Glas

Darunter sind Bruchschäden der Front-, Seiten-, Heck- und Dachscheiben aus Glas oder aus Werkstoffen zu verstehen, die als Glasersatz dienen. Die Aufzählung ist abschliessend.

Bei **Motorrädern** entspricht der Deckungsumfang der Variante Glas PLUS.

Keine Entschädigung erfolgt unter dem Titel Glas bzw. Glas PLUS, wenn die gesamten Instandstellungskosten (Glas und andere Reparaturkosten) den Zeitwert des deklarierten Fahrzeuges erreichen, übersteigen oder wenn die beschädigten Fahrzeugteile nicht ersetzt oder repariert werden.

### e) Tier

Darunter sind Schäden durch Zusammenstoss des deklarierten Fahrzeuges mit Tieren verstanden. Schäden infolge Ausweichmanövern gelten nicht als Tierschäden, sondern als Kollisionsschäden im Sinne von Art. 202.1.

### f) Vandalismus

Darunter wird das mutwillige oder böswillige Abbrechen von Antenne, Rückspiegel, Scheibenwischer oder Ziervorrichtungen, Zerstechen der Reifen und Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstofftank verstanden. Die Aufzählung ist abschliessend.

## 202.3 Zusatzversicherungen

Sofern in der Police vereinbart, gilt zusätzlich folgender Versicherungsschutz:

### 202.3.1 Grobfahrlässigkeitsschutz aus Kollision

Zurich verzichtet auf eine Leistungskürzung wegen grobfahrlässiger Her-

beiführung des Schadenereignisses im Sinne von Art. 14 Abs. 2 und 3 VVG. Wurde der Schaden in angetrunkenem oder fahruntfähigem Zustand verursacht, nimmt Zurich im Umfang des Verschuldens eine Leistungskürzung vor. Ebenso kürzt Zurich die Leistungen bei eventualvorsätzlicher Herbeiführung des Schadenereignisses. Bei Vorsatz entfallen sämtliche Leistungen.

### 202.3.2 Glas PLUS

In Ergänzung zu Art. 202.2 d) Glas, sind alle Bruchschäden an Fahrzeugteilen aus Glas oder aus Werkstoffen, die als Glasersatz dienen, versichert. Ebenfalls mitversichert sind Leuchtmittel, sofern sie durch einen Glasbruch zerstört werden.

### 202.3.3 Marder

Darunter sind Schäden am deklarierten Fahrzeug durch Marderbiss (samt Folgeschäden) verstanden.

### 202.3.4 Parkschaden

Darunter sind Schäden am deklarierten Fahrzeug verstanden, welche dieses im parkierten Zustand durch unbekannte Fahrzeuge oder Personen erleidet. Pro Kalenderjahr werden maximal zwei Schadenfälle bezahlt, dabei ist das Anmeldedatum massgebend. Der Höchstbetrag ist auf CHF 1000.– pro Schadenfall begrenzt.

### Parkschaden PLUS

Wurde Parkschaden PLUS vereinbart, gilt diese betragliche Limite nicht. Pro Kalenderjahr werden maximal zwei Schadenfälle bezahlt.

### 202.3.5 Reiseeffekten

Darunter sind folgende Schäden verstanden:

- die Beschädigung oder Zerstörung der mit dem deklarierten Fahrzeug von seinen Insassen/Benutzern zum persönlichen Bedarf mitgeführten Sachen (Reiseeffekten), wenn am Fahrzeug ein Schaden entstanden ist;
- der Diebstahl der im deklarierten Fahrzeug von seinen Insassen/Benutzern zum persönlichen Bedarf mitgeführten Sachen (Reiseeffekten), sofern sie sich zur Zeit des Diebstahls im vollständig abgeschlossenen Fahrzeug oder am Fahrzeug befestigten und gegen Diebstahl gesicherten, abgeschlossenen Behältnissen befunden haben.

Nicht versichert sind: Bargeld, Bank-, Post-, Kunden- und Kreditkarten, Fahrkarten und Abbonnements, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle, Schmucksachen, Ton-, Bild- und Datenträger, EDV-Hard- und Software sowie sämtliche TV-, Kommunikations- und Navigationsgeräte, Motorfahrzeuge, Handelswaren und Sachen, die der Berufsausübung dienen. Tiere sowie subjektive Werte werden nicht entschädigt.

Nicht als Reiseeffekten gelten bei Motorrädern: Helme, Schutzanzüge, Kombi, Protektoren, Motorradstiefel, Handschuhe (Sicherheitsbekleidung).

### Reiseeffekten PLUS

Wurde bei Personenwagen, Lieferwagen oder Motorrädern Reiseeffekten vereinbart, erstreckt sich der Versicherungsumfang auch auf elektronische Geräte wie Smartphones, Laptops, Navigationsgeräte etc.

Der Höchstbetrag, der im Schadenfall ausbezahlt wird, ist für alle Reiseeffekten zusammen auf CHF 5000.– begrenzt.

### 202.3.6 Sicherheitsbekleidung

(für Motorräder)

Die versicherte Sicherheitsbekleidung umfasst:

- Helme
  - Schutzanzüge, Kombi, inkl. Protektoren
  - Stiefel
  - Handschuhe
- Die Aufzählung ist abschliessend.

Unter Schäden an Sicherheitsbekleidung sind verstanden:

- Die Beschädigung oder die Zerstörung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Unfall des benutzten Motorrades stehen; nicht versichert sind rein optische Beschädigungen, durch die die Sicherheitswirkung nicht beeinträchtigt wird;
- Der Diebstahl, sofern sich die versicherte Sache in vollständig abgeschlossenen, am Motorrad fest montierten und gegen Diebstahl gesicherten Behältnissen befunden haben; der Diebstahl von Helmen ist auch versichert, wenn sie mit einem Helmschloss am Motorrad gesichert waren.

Versichert sind Schäden an der Sicherheitsbekleidung des Lenkers des versicherten Motorrades und der mitgeführten Personen. Zusätzlich gilt der Versicherungsschutz für Sie als Lenker oder Mitfahrer eines beliebigen Motorrades oder Motorfahrrades.

Der Höchstbetrag, der im Schadenfall ausbezahlt wird, ist auf CHF 3000.– begrenzt.

### Art. 203 Versicherungsleistungen

#### 203.1 Teilschaden

Zurich zahlt die durch ein versichertes Schadenereignis verursachten Kosten einer zeitwertgerechten Reparatur.

Die Reparaturwerkstatt kann vom Versicherungsnehmer ausgewählt werden (gilt nicht, wenn Help Point PLUS versichert ist). Sofern Zurich mit der vom Versicherungsnehmer beauftragten Reparaturwerkstatt keine Einigung über die Kostenvoranschläge erzielen kann, behält sich Zurich vor, andere Reparaturwerkstätten zu empfehlen. Ist der Versicherungsnehmer nicht bereit, dieser Empfehlung zu folgen, so ist Zurich berechtigt, mit befreiender Wirkung den von ihrem Experten geschätzten Reparaturkostenbetrag auszus zahlen.

Wenn mangelhafter Unterhalt, Abnutzung oder vorbestandene Schäden die Reparaturkosten wesentlich erhöht haben oder durch die Reparatur der Zustand des Fahrzeuges wesentlich verbessert wurde, haben Sie einen angemessenen, von Fahrzeugexperten von Zurich festzusetzenden Teil dieser Kosten selbst zu tragen.

Reifen werden aufgrund ihres Abnutzungsgrades entschädigt.

Ist der Anspruchsberechtigte vorsteuerabzugsberechtigt, wird der Mehrwertsteueranteil abgezogen.

Bei Auszahlung ohne erfolgte Reparatur werden die ermittelten Reparaturkosten ohne Mehrwertsteuer vergütet.

#### 203.2 Totalschaden

Erreichen oder übersteigen die Reparaturkosten

- in den ersten zwei Betriebsjahren 65% der sich aufgrund der nachstehenden Tabelle ergebenden Entschädigung,
- bei mehr als zwei Betriebsjahren den wirklichen Wert des Fahrzeuges im Zeitpunkt des Schadenereignisses (Zeitwert),

oder kann das abhanden gekommene Fahrzeug innert 30 Tagen nach Eingang der Diebstahlmeldung bei Zurich nicht wieder gefunden werden, erbringt Zurich folgende Leistungen:

#### Entschädigungstabelle

| Betriebsjahr     | in % des Fahrzeugneuwertes* |
|------------------|-----------------------------|
| im 1. Jahr       | 100%                        |
| im 2. Jahr       | 95% – 85%                   |
| im 3. Jahr       | 85% – 75%                   |
| im 4. Jahr       | 75% – 65%                   |
| im 5. Jahr       | 65% – 55%                   |
| im 6. Jahr       | 55% – 45%                   |
| im 7. Jahr       | 45% – 40%                   |
| mehr als 7 Jahre | Wiederbeschaffungswert      |

\*deklariertes Katalogpreis und Zubehör

Liegt die Entschädigung über dem Preis, zu dem das Fahrzeug erworben wurde, wird nur dieser vergütet, mindestens aber der Wiederbeschaffungswert über dem seinerzeitigen Neuwert, gilt Letzterer als Höchstentschädigung.

Von der Entschädigung in Abzug kommen ein vereinbarter Selbstbehalt sowie vorbestandene, unreparierte Schäden.

Ist der Anspruchsberechtigte vorsteuerabzugsberechtigt, wird der Mehrwertsteueranteil abgezogen.

Diese Regelungen gelten sinngemäss auch für einzelne Ausrüstungen und Zubehörteile.

#### 203.3 Kosten

Bei einem versicherten Schadenereignis zahlt Zurich die verursachten Kosten für:

- das Bergen und Abschleppen bis zur nächstgelegenen, für die in Betracht kommenden Arbeiten geeigneten Werkstatt,
- den Zollbetrag, für den Sie belangt werden,
- Schäden am Wageninnern bei Hilfeleistung an Verunfallte,
- den Rücktransport des Fahrzeuges aus dem Ausland in die Schweiz. Dies gilt nicht:
  - bei einem Totalschaden,
  - wenn die Reparatur vor Ort durchgeführt werden kann,
  - wenn das Fahrzeug durch Sie oder den Lenker zurückgeführt werden kann,
  - wenn für die Kosten des Rücktransportes anderweitig Deckung besteht.

#### 203.4 Fahrzeugüberreste

Die Leistung vermindert sich stets um den Wert der Überreste (d.h. des unreparierten Fahrzeuges oder Gegenstandes). Wird dieser Wert von der Höchstentschädigung nicht abgezogen, gehen die Überreste bzw. das Fahrzeug oder der Gegenstand mit der Auszahlung in das Eigentum von Zurich über.

Wird ein abhanden gekommenes Fahrzeug oder ein abhanden gekommener Gegenstand entschädigt, gehen die Eigentumsrechte auf Zurich über.

#### 203.5 Reiseeffekten

Zurich zahlt die Kosten für die Reparatur, höchstens jedoch den Betrag, den die Neuanschaffung einer gleichwertigen Sache im Zeitpunkt des Schadenereignisses erfordert. Die Höchstentschädigung reduziert sich um den Restwert.

#### 203.6 Sicherheitsbekleidung

(für Motorräder)

Zurich zahlt die Kosten für die Reparatur, höchstens jedoch die folgenden Beträge: in den ersten zwei Jahren nach der Neuanschaffung den Betrag, den die Wiederbeschaffung einer gleichwertigen Sache im Zeitpunkt des Schadenereignisses erfordert; danach reduziert sich die Entschädigung auf 75% des Neuanschaffungspreises.

**203.7 Wohnmobile und Wohnanhänger**

Die Reparaturkosten werden nur dann vergütet, wenn der Schaden tatsächlich behoben und eine Reparaturrechnung vorgelegt wird. Ohne vorgenommene Reparatur ist die Leistung auf die Wertebusse des Fahrzeuges beschränkt.

**203.8 Kürzung der Leistungen**

Zurich hat das Recht, ihre Leistungen abzulehnen oder zu kürzen, soweit sie nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) dazu berechtigt ist.

Ist das versicherte Ereignis grobfahrlässig, eventualvorsätzlich oder vorsätzlich von einer Person herbeigeführt worden, die mit dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebt, hat Zurich das Recht, ihre Leistungen im gleichen Mass abzulehnen oder zu kürzen, als wenn das Ereignis vom Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten selbst verursacht worden wäre.

**Art. 204****Ausschlüsse****204.1 Betriebsschäden**

Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden, im Besonderen auch Federbrüche, hervorgerufen durch die Erschütterungen des Fahrzeuges auf der Fahrstrecke oder auch Schäden durch das Ladegut (ausser im Anschluss an ein unter Kollisionsschäden versichertes Ereignis); Schäden aus Bedienungsvorgängen, Schäden wegen Einfüllen von falschen Kraftstoffen/Flüssigkeiten; Schäden wegen Ölmangels; Schäden infolge Fehlens oder Einfrierens des Kühlwassers; Schäden, welche ausschliesslich die Bereifung oder die Batterien betreffen sowie Kraftstoffdiebstahl.

**204.2 Unerlaubte Fahrten**

Schäden bei Führung des Fahrzeuges durch einen Lenker, der den gesetzlich erforderlichen Führerausweis (bzw. Lernfahrausweis bei Motorrädern) nicht besitzt, oder durch einen Lenker mit Lernfahrausweis, der ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fährt, oder der entgegen gesetzlichen Vorschriften Personen mitführt, sofern Sie diesen Mangel kannten oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätten kennen können.

**204.3 Kriegerische Ereignisse**

Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, sofern Sie nicht nachweisen, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.

**204.4 Innere Unruhen**

Schäden bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, Sie legen glaubhaft dar, dass Sie bzw. der Lenker die zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen haben.

**204.5 Rennen und ähnliche Fahrten**

Schäden während der behördlichen Requisition des Fahrzeuges und bei Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie bei allen Fahrten auf Rennstrecken inkl. dazugehörender Nebenstrecken.

**204.6 Minderwert**

Minderwert, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges sowie Nutzungsausfall.

**204.7 Motorrad nicht abgeschlossen**

Schäden durch Diebstahl, wenn das Motorrad im Freien, in einer Sammelgarage oder in einem unverschlossenen Raum nicht abgeschlossen bzw. ohne aktivierte Lenksperre war.

**204.8 Alkohol/Verletzung der Verkehrsregeln**

Schäden, wenn der Lenker im Zeitpunkt des Unfalles einen Blutalkoholgehalt von 1.6‰ (mittlerer Wert) oder mehr aufweist oder unter Einwirkung von Mitteln mit betäubender Wirkung steht. Wurde keine Blutprobe sondern eine Atem-Alkoholprobe vorgenommen, gilt der vorerwähnte Wert (Blutalkoholgehalt) sinngemäss für die Atem-Alkoholprobe. Ebenso Schäden durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG.

**204.9 Nicht bewilligte Fahrten**

Fahrten, die behördlich nicht bewilligt sind.



## Unfallversicherung

**Art. 301****Versicherte Personen****301.1 Versicherte gemäss Police**

Versichert sind die in der Police aufgeführten Personen.

**301.2 Unfall- und Pannenhelfer**

Mitversichert sind fahrzeugfremde Personen, welche bei Unfällen oder Pannen des deklarierten Fahrzeuges dessen Insassen/Benützer Hilfe leisten. Ausgenommen sind jedoch Personen, welche diese Hilfe in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit oder in offizieller Funktion erbringen (wie Polizei, Sanität, Personal des Motorfahrzeuggewerbes, offizielle Pannenhelfer usw.).

**301.3 Personen in fremden Motorwagen****301.3.1**

Bei Unfällen in fremden Motorwagen (Personen- und Lieferwagen mit einem Gesamtgewicht von max. 3500 kg und max. 9 Sitzplätzen) sind der Versicherungsnehmer (sofern es sich um eine natürliche Person handelt), sowie die folgenden im gleichen Haushalt lebenden Personen:

- Ehegatte/Lebenspartner oder eingetragene Partner,
  - Verwandte in auf- und absteigender Linie,
  - Geschwister,
- als Lenker oder Mitfahrer versichert.

**301.3.2**

Nicht als fremde Motorwagen gelten Fahrzeuge, welche auf eine oben erwähnte versicherte Person eingelöst sind.

**301.3.3**

Die Versicherung gilt innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches und weltweit während max. 6 Wochen nach Verlassen des örtlichen Geltungsbereiches gemäss Art. 4 AVB. Versichert sind die in der Police aufgeführten Leistungen für Tod und Invalidität. Mehrere im gleichen Haushalt eingelöste Motorwagen mit Insassenversicherung berechtigen die Versicherten nur zum einmaligen Bezug der vorerwähnten Leistungen. Es gilt die Deckung mit der höchsten Leistung.



### Art. 302 Unfallbegriff

Als Unfälle gelten Körperschädigungen gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG).

Den Unfällen werden gleichgestellt:

- das unfreiwillige Einatmen von Gasen oder Dämpfen,
- Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich sowie Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen (ausgenommen Sonnenbrand); Ertrinken.

### Art. 303 Versicherte Unfälle

Versichert sind Unfälle, welche den versicherten Personen bei der Benutzung des versicherten Fahrzeuges sowie bei der Benutzung von fremden Motorwagen zustossen. Mitversichert sind in diesem Zusammenhang auch Unfälle, welche die Versicherten bei geleisteter Hilfe an anderen Verkehrsteilnehmern erleiden.

### Art. 304 Nicht versicherte Unfälle

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Unfälle:

**304.1 Kriegerische Ereignisse**  
infolge kriegerischer Ereignisse

- in der Schweiz,
- im Ausland, es sei denn, der Unfall ereigne sich innert 14 Tagen seit dem erstmaligen Auftreten von solchen Ereignissen in dem Land, in welchem die versicherte Person sich aufhält, und sie sei vom Ausbruch von kriegerischen Ereignissen dort überrascht worden;

**304.2 Unruhen aller Art**  
durch Unruhen aller Art und die dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Anspruchsberechtigte beweise, dass die versicherte Person nicht auf der Seite der Unruhestifter aktiv oder durch Aufwiegelung beteiligt war;

**304.3 Erdbeben**  
durch Erdbeben in der Schweiz;

**304.4 Verbrechen**  
bei vorsätzlicher Begehung von Verbrechen und Vergehen und dem Versuch dazu;

**304.5 Rennen und ähnliche Fahrten**  
bei der Teilnahme an Rennen, Rallies und ähnlichen Wettfahrten sowie bei allen Fahrten auf Rennstrecken inkl. dazugehöriger Nebenstrecken;

**304.6 Requisition**  
während der behördlichen Requisition des Fahrzeuges;

**304.7 Unerlaubte Fahrten**  
bei Führung des Fahrzeuges durch einen Lenker ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis (bzw. Lernfahrausweis bei Motorrädern) oder durch einen Lenker mit Lernfahrausweis, ohne dass die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung mitfährt, oder der entgegen gesetzlichen Vorschriften Personen mitführt, sofern die versicherte Person diesen Mangel kannte oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätte kennen können;

**304.8 Strolchenfahrten**  
bei denen das Fahrzeug eigenmächtig benützt wird (Strolchenfahrten etc.).

**304.9 Alkohol/Verletzung der Verkehrsregeln**  
Nicht versichert sind Ansprüche des Lenkers, der im Zeitpunkt des Unfalles einen Blutalkoholgehalt von 1.6‰ (mittlerer Wert) oder mehr aufweist oder unter Einwirkung von Mitteln mit betäubender Wirkung steht. Wurde keine Blutprobe sondern eine Atemalkoholprobe vorgenommen, gilt der vorerwähnte Wert (Blutalkoholgehalt) sinngemäss für die Atemalkoholprobe. Ebenso Schäden durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG.

### Art. 305 Versicherungsleistungen

Zurich zahlt die in der Police aufgeführten Leistungen.

**305.1 Im Todesfall**  
Stirbt eine versicherte Person an den Folgen eines Unfalls, zahlt Zurich die für den Todesfall vereinbarte Versicherungssumme an die folgenden, nacheinander bezugsberechtigten Personen:

1. den Ehegatten oder eingetragenen Partner,
2. die Kinder zu gleichen Teilen. Diesen gleichgestellt sind Kinder, die zur Zeit des Unfalls von der versicherten Person unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen waren,
3. die Eltern zu gleichen Teilen,
4. die Grosseltern zu gleichen Teilen,
5. die Geschwister zu gleichen Teilen, bei Fehlen eines der Geschwister im Umfang dessen Anteils an seine Kinder.

Jede der unter Ziff. 2–5 vorerwähnt aufgezählten Personen bzw. Personengruppen wird durch das Vorhandensein einer vorhergehenden ausgeschlossen.

Sie können jedoch durch schriftliche Anzeige an Zurich Begünstigte für Ihren Versicherungsanspruch angeben.

Machen Sie davon keinen Gebrauch und sind keine der aufgezählten Hinterbliebenen vorhanden, werden nur die Bestattungskosten bis zu 10% der Todesfallsumme vergütet.

Für versicherte Personen, die im Zeitpunkt des Unfalls das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Todesfallentschädigung CHF 10'000.– nicht übersteigen.

**305.2 Im Invaliditätsfall**

1. Hat der Unfall eine Invalidität einer versicherten Person zur Folge, zahlt Zurich die für den Invaliditätsfall vereinbarte Versicherungssumme. Die Entschädigung berechnet sich nach dem Invaliditätsgrad und wird nach den Bestimmungen über die Bemessung der Integritätschäden des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) festgelegt; sie kann aber nie mehr als 100% betragen.

2. Erschwerung der Unfallfolgen wegen vorbestandener Körpermängel berechtigt nicht zu einer höheren Entschädigung, als wenn der Unfall eine körperlich unversehrte Person betroffen hätte.

Waren Körperteile schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, wird der schon vorhandene Invaliditätsgrad abgezogen.

3. Die Feststellung des Invaliditätsgrades geschieht erst aufgrund des voraussichtlich als bleibend erkannten Zustandes des Versicherten, spätestens aber 5 Jahre nach dem Unfall.
4. Die Entschädigung wird wie folgt ermittelt:
- für den 25% nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades: aufgrund der einfachen Versicherungssumme,
  - für den 25%, nicht aber den 50% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades: aufgrund der doppelten Versicherungssumme,
  - für den 50% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades: aufgrund der dreifachen Versicherungssumme.

### 305.3 Taggeld

Für die Zeit der notwendigen ärztlichen Behandlung, längstens jedoch bis zur Auszahlung einer allfälligen Invaliditätsentschädigung und höchstens für 730 Tage innert 5 Jahren seit dem Unfalltag, zahlt Zurich der versicherten Person, auch für Sonn- und Festtage, das vereinbarte Taggeld, und zwar vom vereinbarten Tag nach dem Unfalltag an. Es wird voll ausbezahlt, solange sie vollständig arbeitsunfähig ist, und zu einem entsprechenden Teil, wenn und solange teilweise Arbeitsunfähigkeit besteht.

Für versicherte Personen, die zur Zeit der Arbeitsunfähigkeit das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird kein Taggeld entschädigt.

### 305.4 Spitaltaggeld

Für die Zeit des notwendigen Spitalaufenthaltes, höchstens jedoch für 730 Tage innert 5 Jahren seit dem Unfalltag, zahlt Zurich das vereinbarte Spitaltaggeld, und zwar gegebenenfalls neben dem Taggeld gemäss Art. 305.3 vorerwähnt und neben dem Ersatz der Heilungskosten gemäss Art. 305.5

nachstehend. Als Spital gilt jede Anstalt, die ausschliesslich verunfallte oder kranke Personen aufnimmt und der Aufsicht eines patentierten Arztes untersteht.

Ferner zahlt Zurich im vorerwähnten Rahmen das Spitaltaggeld für die Dauer von ärztlich angeordneten Kuren, die in einem spezialisierten Betrieb mit Zustimmung von Zurich durchgeführt werden.

### 305.5 Heilungskosten

Zurich übernimmt folgende in den Ziff. 1–4 genannten Entschädigungen soweit sie innert 5 Jahren seit dem Unfalltag entstehen.

1. Notwendige Auslagen für Heilungsmassnahmen, die durch einen patentierten Arzt oder Zahnarzt durchgeführt oder angeordnet werden. Spitalkosten und Aufwendungen für Behandlung, Aufenthalt und Verpflegung in der privaten Abteilung; sowie Aufwendungen für ärztlich angeordnete Kuren, die in einem spezialisierten Betrieb mit Zustimmung von Zurich durchgeführt werden, ferner den im Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vorgesehenen Taggeldabzug für Unterhaltskosten in einer Heilanstalt.
2. Während der Dauer der Heilungsmassnahmen gemäss Ziff. 1 vorerwähnt:
  - Aufwendung für die Dienste von diplomiertem oder von einer öffentlichen oder privaten Institution zur Verfügung gestelltem Pflegepersonal sowie
  - Kosten für die Miete von Krankenkamern;
  - Kosten für die psychologische Behandlung durch einen diplomierten Arzt oder Psychologen nach einem Verkehrsunfall im versicherten Fahrzeug bis maximal CHF 1500.–; sowie in diesem Zusammenhang Aufwendungen für ein ärztlich angeordnetes Fahrversicherungstraining oder für bis zu 5 Fahrlektionen bei einem diplomierten Fahrlehrer bis insgesamt CHF 500.–.
3. Auslagen für die erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten und orthopädischen Hilfsmitteln sowie für deren Reparatur oder Ersatz (Neuwert), wenn sie anlässlich eines Ereignisses beschädigt oder zerstört wurden, das Heilungsmassnahmen im Sinne von Ziff. 1 vorerwähnt zur Folge hat.

4. Auslagen für

- alle durch den Unfall bedingten Transporte der versicherten Person, für Transporte mit Luftfahrzeugen jedoch nur, sofern sie aus medizinischen oder technischen Gründen unumgänglich sind,
- unfallbedingte Rettungsaktionen zugunsten der versicherten Person,
- Aktionen zur Bergung der Leiche(n), wenn der Tod die Folge eines versicherten Unfalls ist,
- im Hinblick auf eine Rettung oder Bergung unternommene Suchaktionen, und zwar höchstens CHF 10 000.– pro versicherte Person.

Für die unter Ziff. 1–4 vorerwähnt genannten Auslagen leistet Zurich auf Verlangen Kostengutsprache.

Stehen der versicherten Person auch Leistungen einer Sozialversicherung zu, übernimmt Zurich nur denjenigen Teil, für den kein Anspruch aus diesen Versicherungen besteht.

## Art. 306

### Mitwirkung von Krankheiten

Haben schon bestehende Krankheitszustände oder hinzugetretene Krankheiten, die nicht erst durch den Unfall hervorgerufen worden sind, die Unfallfolgen wesentlich erschwert, wird nur ein verhältnismässiger Teil der Entschädigung geleistet, entsprechend dem vom ärztlichen Sachverständigen nach Billigkeit abzuschätzenden Anteil des Unfalls. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für die Versicherung der Heilungskosten.

## Art. 307

### Gefahrserhöhung

Falls zur Zeit eines Unfallereignisses die Zahl der Fahrzeuginsassen/-Benützer höher ist als diejenige der im Fahrzeugausweis deklarierten Sitzplätze, erfolgt die Entschädigungsleistung im Todesfall und im Invaliditätsfall nur im Verhältnis der Platzzahl zur Insassen-/Benützerzahl.

## Art. 308 **Anrechnung auf Haftpflichtansprüche**

### 308.1

Die Leistungen von Zurich aus der Todesfall-, Invaliditäts-, Taggeld- und Spitaltaggeldversicherung werden – vorbehaltlich von Art. 308.2 – zusätzlich zu den Leistungen aus der Haftpflichtversicherung ausbezahlt.

### 308.2

Die Leistungen von Zurich werden insoweit an Haftpflichtansprüche angerechnet, als der Halter oder Fahrzeuglenker für Haftpflichtentschädigungen selber aufzukommen hat (z.B. infolge Rückgriffs).



## Pannenhilfe CH/FL

### Art. 401 **Versicherte Fahrzeuge**

Die Versicherung gilt für Motorfahrzeuge bis 3500 kg Gesamtgewicht, welche in der Police aufgeführt sind, ungeachtet des Lenkers, welcher zum Führen des Fahrzeuges berechtigt ist.

Am versicherten Motorfahrzeug mitgeführte Anhänger sind ebenfalls mitversichert. Dies gilt auch, wenn nur der Anhänger von der Panne betroffen ist.

Die Versicherung gilt nicht für

- Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 3500 kg,
- Fahrzeuge, die gewerbsmässig vermietet werden,
- Fahrzeuge, die zu gewerbsmässigen Personentransporten verwendet werden,
- Ersatzfahrzeuge, die nicht mit den versicherten Kontrollschildern verwendet werden,
- Fahrzeuge, welche mit Händler-schildern verwendet werden.

### Art. 402 **Versicherte Personen**

Die Versicherung erstreckt sich auf sämtliche mit den in der Police deklarierten Fahrzeugen mitreisenden Personen.

### Art. 403 **Versicherte Ereignisse**

Die Versicherung gilt, wenn das versicherte Motorfahrzeug nicht mehr benützt werden kann infolge

- einer Panne,
- eines Kaskoereignisses.

Unter Kaskoereignissen wird die Unbenützbarkeit des Fahrzeuges infolge Kollision, Feuer-, Elementar-, Glas-, Marder- oder Parkschäden sowie Vandalismus und Diebstahl oder der Versuch dazu verstanden.

## Art. 404 **Versicherungsleistungen**

### 404.1 Hilfe vor Ort

Organisation und Kostenübernahme für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, soweit dies vor Ort möglich ist.

### 404.2 Ersatz von Kleinteilen

Bei der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft vor Ort wird der Ersatz von Kleinteilen wie z.B. Kabeln, Briden, Schläuchen, Sicherungen usw. (ohne Batterie) vergütet.

### 404.3 Abschleppkosten

Kann die Fahrbereitschaft vor Ort nicht erstellt werden, übernimmt Zurich die Abschleppkosten bis in die nächstgelegene, für die Reparatur geeignete Garage, ohne Reparatur- und Materialkosten.

### 404.4 Bergungskosten

Die Kosten für eine notwendige Bergung des Motorfahrzeuges und des Anhängers.

### 404.5 Schlüsselpanne

Die Versicherung gilt für folgende Ereignisse:

1. wenn sich der Schlüssel im verschlossenen Fahrzeug befindet,
2. wenn die elektronische Schliessvorrichtung nicht mehr öffnet,
3. wenn der Schlüssel oder das Schloss beschädigt sind,
4. bei Verlust des Schlüssels.

Zurich erbringt folgende Leistungen:

- Für die Ereignisse gemäss 1–3 werden bei Bedarf die in Art. 404 umschriebenen Leistungen erbracht.
  - Bei Verlust des Schlüssels gemäss 4. können bei Bedarf folgende Leistungen beansprucht werden:
    - Pannenhilfe vor Ort,
    - Abschleppen in die nächstgelegene Garage,
    - Kosten für das Holen oder das Zusenden des Ersatzschlüssels,
    - Kosten für die Weiterfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln,
    - Kosten für Unterkunft.
- Diese Aufzählung ist abschliessend.

Ausgeschlossen sind Schlossänderungskosten am Fahrzeug.

**404.6 Treibstoffpanne**

Die Kosten für die Behebung einer Treibstoffpanne (das Fahrzeug bleibt mangels Treibstoff stehen). Wurde das Fahrzeug falsch betankt, übernehmen wir die Abschleppkosten in die nächste Garage.

Nicht versichert sind die Kosten für dadurch entstandene Folgeschäden wie z.B. Schäden am Motor und Katalysator.

**404.7 Mehrkosten**

Sofern das Fahrzeug nicht mehr benützbar ist, übernimmt Zurich die Kosten pro Ereignis und Police für:

- die Weiterreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder sofern notwendig mit dem Taxi;
- die notwendige Unterkunft;
- die Überführung des Fahrzeuges in der Schweiz, sofern die Reparatur vor Ort nicht möglich ist (inkl. Standgebühren).

**404.8 Ersatzfahrer**

Ist der Lenker infolge eines Unfalles bzw. einer schweren Erkrankung oder unbekanntem Verbleib nicht mehr imstande, das Fahrzeug zu lenken, oder ist er verstorben und besitzt kein weiterer Insasse einen Führerausweis oder sind die Insassen aufgrund der Not-situation ausserstande, das Fahrzeug zu lenken, werden die Kosten für einen Chauffeur zur Heimholung des Fahrzeuges samt Insassen übernommen.

**404.9 Leistungsbegrenzung**

Die Entschädigung für die oben erwähnten Leistungen (Art. 404.1–404.8) sind für alle Personen zusammen pro Ereignis auf CHF 1000.– begrenzt.

**Art. 405****Nicht versicherte Schäden**

Keine Leistungen werden erbracht für Folgen im Zusammenhang mit Schäden gemäss Art. 204.2, 204.3, 204.4, 204.5, 204.8 und 204.9.

**Art. 406****Ansprüche gegenüber Dritten**

Erbringt Zurich Leistungen, für welche versicherte Personen auch bei Dritten hätten Ansprüche geltend machen können, haben die Anspruchsberechtigten diese an Zurich abzutreten.

**Art. 407****Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen/Vereinbarungen**

Haben versicherte Personen Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen/Vereinbarungen, beschränkt sich die Deckung auf den Teil der Leistungen von Zurich, welcher denjenigen der anderen Versicherungsverträge/Vereinbarungen übersteigt.

Im Rahmen der vorliegenden Versicherung wird jedoch ein Vorschuss auf die vertraglich vereinbarten Leistungen gewährt. Die Anspruchsberechtigten haben ihre Ansprüche in der Höhe des gewährten Vorschusses an Zurich abzutreten.

**Art. 408****Regressansprüche Dritter**

Keine Leistungen werden erbracht für Folgen im Zusammenhang mit Regressansprüchen Dritter.

**Rechtsschutzversicherung****Art. 501****Versicherte Personen**

Versichert sind

- der Versicherungsnehmer als Eigentümer, Halter, Lenker oder Insasse des versicherten Motorfahrzeuges,
- jeder zur Benützung des versicherten Motorfahrzeuges ermächtigte Lenker (ausgenommen Mieter) sowie die mitgeführten Passagiere bei Fahrten mit diesem Motorfahrzeug.

**Art. 502****Versicherungsumfang**

Orion gewährt dem Versicherten Rechtsschutz in folgenden Rechtsgebieten:

**502.1 Schadenersatzrecht**

Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung/Tötung) sowie der daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden, die der Versicherte bei Verkehrsunfällen erleidet (unter Ausschluss von Fällen im Zusammenhang mit Ehrverletzung);

**502.2 Strafanzeige**

Einreichen einer Strafanzeige, wenn dies zur Durchsetzung der oben erwähnten Schadenersatzansprüche notwendig ist (unter Ausschluss von Fällen im Zusammenhang mit Ehrverletzung);

**502.3 Strafverteidigung**

bei gegen den Versicherten gerichteten Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, welche im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder wegen Missachtung von Verkehrsvorschriften eingeleitet werden;

**502.4 Ausweisentzug**

bei Verfahren über den Entzug des Führer- oder Fahrzeugausweises;

**502.5 Sozialversicherungsrecht**

Sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten mit Versicherungen, Pensions- und Krankenkassen als Folge eines versicherten Verkehrsunfalles;

**502.6 Übriges Versicherungsrecht**

Streitigkeiten aus Versicherungsvertrag mit privaten Versicherungseinrichtungen;

**502.7 Patientenrecht**

Streitigkeiten betreffend die Behandlung von Verletzungen aus einem versicherten Verkehrsunfall gegen Ärzte, Spitäler und andere Medizinal-Institutionen;

**502.8 Fahrzeug-Vertragsrecht**

Streitigkeiten aus folgenden obligatorischen Verträgen betreffend versicherte Fahrzeuge (inklusive deren Zubehör, wie Kindersitz, Autoradio usw.): Kauf, Miete, Leihe, Leasing, Hinterlegung, Reparaturauftrag;

**502.9 Miete einer Garage**

Streitigkeiten als Dauermieter einer für versicherte Fahrzeuge gemieteten Garage oder eines Parkplatzes.

**Art. 503****Nicht versicherte Rechtsfälle**

Nicht versichert sind (sämtliche Ausschlüsse gehen den Bestimmungen von Art. 502 vor):

- sämtliche in Art. 501 nicht aufgeführte Versicherteneigenschaften oder in Art. 502 nicht ausdrücklich als versichert bezeichnete Rechtsgebiete;
- Streitigkeiten über Ansprüche, die an einen Versicherten abgetreten wurden oder die ein Versicherter abgetreten hat;
- die Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter;
- Fälle im Zusammenhang mit Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen und als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien;
- Fälle gegen einen anderen durch diesen Vertrag Versicherten oder dessen Haftpflichtversicherung (dieser Ausschluss gilt nicht für den Versicherungsnehmer selbst);
- Rechtsschutz im Zusammenhang mit dem Inkasso unbestrittener Forderungen;

- Fälle aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (versichert bleiben Inkassomassnahmen aus versicherten Fällen gemäss Art. 504.1 Punkt 6);
- Fälle gegen Orion, deren Organe und Mitarbeiter;
- Fälle, bei denen der Lenker ein im öffentlichen Verkehr nicht zugelassenes Fahrzeug verwendet, zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt ist, keinen gültigen Führerausweis hat oder ein Fahrzeug lenkte, welches nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen war;
- bei Verfahren zum Zwecke des Erwerbs oder der Umwandlung eines Führerausweises sowie zur Wiedererlangung des rechtskräftig entzogenen Führerausweises;
- Fälle im Zusammenhang mit der aktiven Teilnahme an motorsportlichen Wettkämpfen und Rennen, einschliesslich Training;
- Kauf/Verkauf von Fahrzeugen und Fahrzeugzubehör, wenn der Versicherte diese Geschäfte gewerbsmässig betreibt sowie Fälle als Eigentümer/Halter von gewerbsmässig genutzten Fahrzeugen wie z.B. Taxi, Car, Liefer- und Lastwagen, Fahrschulwagen usw.;
- Fälle wegen der Anschuldigung der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts ab 30 km/h, ausserorts und auf Autostrassen ab 40 km/h sowie auf Autobahnen ab 50 km/h;
- Fälle im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen im Wiederholungsfall: Der Anschuldigung des Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe;
- Fälle wegen der Anschuldigung der Verletzung von Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr (verbotenes Halten, Parkieren usw.).

**Art. 504****Versicherungsleistungen****504.1**

**In den versicherten Rechtsfällen** übernimmt Orion bis zu CHF 250 000.– (bzw. für Rechtsfälle mit Gerichtsstand ausserhalb von Europa bis zu CHF 50 000.–) pro Rechtsfall:

- die Bearbeitung dieser Rechtsfälle durch Orion,
- das Honorar eines Rechtsanwaltes bzw. Prozessbeistandes oder eines Mediators,
- die Kosten für ein im Einvernehmen mit Orion bzw. vom Gericht veranlassetes Gutachten,
- Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten inklusive Vorschüssen,
- dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei inklusive Sicherheitsleistungen,
- das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung oder einer Konkursandrohung,
- Vorschüsse für Strafkautionen nach einem Unfall zur Vermeidung von Untersuchungshaft.

**504.2**

**Generell nicht versichert** ist die Zahlung von:

- Bussen,
- Kosten für in Verkehrssachen angeordnete Blutalkohol- und Drogenanalysen, medizinische oder psychologische Untersuchungen sowie Verkehrsunterricht,
- Schadenersatz,
- Kosten und Gebühren des ersten Bescheides in Strafverfahren betr. Verkehrsdelikte (wie z.B. Strafbefehl, Bussenverfügung etc.) und Administrativverfahren (z.B. Verwarnung, Ausweiszug, Verkehrsunterricht etc.). Diese gehen auch bei einer allfälligen Anfechtung zu Lasten des Versicherten,
- Kosten und Honorare, zu deren Übernahme ein Dritter verpflichtet ist, oder die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder Haftpflichtversicherers gehen; in solchen Fällen bezahlt Orion lediglich Vorschüsse,



- Kosten und Honorare in Konkurs- und Nachlassverfahren sowie in Widerspruchs-, Kollokations- und Aussonderungsprozessen,
- Übersetzungs- und Reisekosten.

Alle Streitigkeiten mit derselben Ursache oder im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit demselben Ereignis gelten als ein Rechtsfall. Die Versicherungssumme wird pro Rechtsfall, auch wenn mehrere Rechtsgebiete betroffen sind, nur einmal ausgerichtet. Sicherheitsleistungen und Vorschüsse werden in vollem Umfang an die Versicherungssumme angerechnet. Vorschüsse und Sicherheitsleistungen sind Orion zurückzuerstatten.

Betrifft ein Ereignis mehrere durch einen oder verschiedene Verträge Versicherte, ist Orion berechtigt, die Leistungen auf die aussergerichtliche Interessenwahrung zu beschränken, bis ein Musterprozess durch von ihr ausgewählte Rechtsanwälte durchgeführt worden ist. Für alle durch denselben Vertrag Versicherten werden die Leistungen zudem zusammengerechnet.

#### **Art. 505** **Leistungskürzungen**

Orion verzichtet ausdrücklich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles, ausser bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe.

#### **Art. 506** **Rechtsfallbegriff**

Der Schadenfall gilt als eingetreten:

- Schadenersatzrecht und Versicherungsrecht:  
Im Zeitpunkt des Verkehrsunfalles
- Strafrecht:  
Im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften

- In allen übrigen Fällen:  
Im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.

#### **Art. 507** **Abwicklung**

- Orion bestimmt das zugunsten des Versicherten einzuschlagende Vorgehen. Sie führt die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung und schlägt in geeigneten Fällen eine Mediation vor. Sie entscheidet über den Beizug eines Anwaltes oder Mediators sowie über die Erstellung von Gutachten. Sie kann die Kostengutsprache inhaltlich und betraglich beschränken.
- Beauftragt der Versicherte vor der Fallanmeldung einen Anwalt oder Prozessbeistand oder einen Mediator, so sind dessen vor der Fallanmeldung entstandene Kosten nur bis zum Betrag von CHF 500.– versichert. Honorarvereinbarungen bedürfen der vorgängigen Zustimmung von Orion. Vereinbart der Versicherte mit dem Anwalt eine Erfolgsprämie, so wird diese von Orion nicht übernommen.
- Orion gewährt dem Versicherten die freie Anwaltswahl, falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss sowie bei allfälligen Interessenkollisionen. Bei einem späteren Mandatsentzug durch den Versicherten, hat dieser die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen. Orion hat das Recht, einen vom Versicherten vorgeschlagenen Anwalt abzulehnen. Der Versicherte kann dann drei Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorschlagen, aus welchen Orion den zu Beauftragenden auswählt. Die Ablehnung eines Anwaltes muss nicht begründet werden.

- Der Versicherte hat Orion die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen. Sämtliche mit dem Fall zusammenhängende Akten wie Bussenverfügungen, Vorladungen, Urteile, Korrespondenzen usw. sind unverzüglich an Orion weiterzuleiten. Ist ein Anwalt beauftragt, hat der Versicherte diesen zu ermächtigen, Orion über die Entwicklung des Falles auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die zur Beurteilung der Versicherungsdeckung oder der Prozessaussichten nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Verletzt der Versicherte diese Mitwirkungspflichten trotz Aufforderung von Orion, setzt ihm diese eine angemessene Frist, unter Androhung des Verlustes des Versicherungsanspruchs.
- Vergleiche, die Verpflichtungen zu Lasten von Orion beinhalten, dürfen vom Versicherten nur mit deren Zustimmung abgeschlossen werden.
- Jede Prozess- oder Parteientschädigung, die dem Versicherten (gerichtlich oder aussergerichtlich) zugesprochen wird, fällt bis zur Höhe der erbrachten Leistungen Orion zu.

#### **Art. 508** **Meinungsverschiedenheiten**

- Bestehen Meinungsverschiedenheiten über das Vorgehen in einem gedeckten Rechtsfall oder über die Erfolgsaussichten des Rechtsfalles, so begründet Orion unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist den Versicherten gleichzeitig auf sein Recht hin, innerhalb von 20 Tagen ein Schiedsverfahren einzuleiten. Verlangt er innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren, gilt dies als Verzicht. Ab Empfang dieser Mitteilung hat der Versicherte alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen selbst zu treffen. Orion ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen nicht haftbar. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschüssen und gehen zulasten der unterliegenden Partei. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.

- Die Parteien bestimmen gemeinsam einen Einzelschiedsrichter. Das Verfahren beschränkt sich auf einen einmaligen Schriftenwechsel mit den begründeten Anträgen und der Benennung der angerufenen Beweismittel der Parteien, auf dessen Grundlage der Schiedsrichter seinen Entscheid fällt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit.
- Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt er ein Urteil, das für ihn günstiger ausfällt als die ihm von Orion schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, übernimmt Orion die dadurch entstandenen Kosten, so als hätte sie dem zugestimmt.



## Haftpflicht aus der Beförderung gefährlicher Ladungen

### Art. 601 Versicherungsumfang

Sofern in der Police vereinbart, gilt zusätzlich folgender Versicherungsschutz:

#### 601.1 Zugfahrzeug inkl. allfälliger Anhänger

Das versicherte Fahrzeug wird auch zur Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung verwendet.

In Abänderung des Art. 103 erfolgt die Ersatzleistung von Zurich für die durch die gefährlichen Eigenschaften der Ladung verursachten Schäden einschliesslich der auf die gefährlichen Eigenschaften der Ladung zurückzuführenden Schadenverhütungskosten bis zum Höchstbetrag von CHF 20 Millionen je Ereignis, für Personen und Sachschäden sowie Schadenverhütungskosten zusammen.

#### 601.2 Anhänger

Bei Anhängern allein gilt ausserdem folgendes:

Die Versicherung deckt im umschriebenen Umfang auch die Haftpflicht des Halters des Zugfahrzeuges, der mit dem Halter des Anhängers nicht identisch ist.

Ansprüche für Schäden am Zugfahrzeug und Ansprüche des Halters des Zugfahrzeuges sowie Ansprüche aus Sachschäden seines Ehegatten oder eingetragenen Partners, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihm im gleichen Haushalt lebenden Geschwister sind von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen.

Der durch die Police gewährte Versicherungsschutz entfällt, wenn die Haftpflichtversicherung des Zugfahrzeuges vertraglich die Deckung für die Beförderung gefährlicher Ladungen vorsieht.



## Haftpflicht aus Arbeitsrisiko (für Lastwagen, Arbeitsmotorwagen und landwirtschaftliche Motorfahrzeuge)

### Art. 701 Versicherungsumfang

Sofern in der Police vereinbart, gilt zusätzlich folgender Versicherungsschutz:

#### 701.1 Ereignisse ohne Versicherungspflicht

In Erweiterung von Art. 101 ist auch die Haftpflicht aus der Verwendung des Fahrzeuges zu Arbeitsverrichtungen mitversichert.

In Abänderung des Art. 103 erfolgt die Ersatzleistung von Zurich für die aus der Verwendung des Fahrzeuges zu Arbeitsverrichtungen verursachten Schäden bis zum Höchstbetrag von CHF 5 Millionen je Ereignis, für Personen und Sachschäden sowie Schadenverhütungskosten zusammen.

Für Schadenereignisse, für die nach der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung keine Versicherungspflicht besteht, gilt Folgendes als vereinbart:

#### 701.1.1 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die von den Behörden und von den Durchführungsorganen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde beachtet werden.

Vor Beginn von Arbeiten im Erdreich (wie Erdbewegungs-, Grab-, Ramm-, Bohr-, Pressarbeiten) hat der Versicherungsnehmer bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen zu beschaffen. Diese Obliegenheit entfällt, wenn die am Bauwerk beteiligten Ingenieure und Architekten bzw. die Bauleitung die Angaben eingeholt und dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt haben.

### 701.1.2 Ausschlüsse des Versicherungsumfanges

In Ergänzung zu Art. 104 der AVB sind ausgeschlossen:

- Ansprüche aus Schäden des Versicherungsnehmers; ferner Ansprüche von Familienangehörigen eines Versicherten diesem Letzteren gegenüber. Unter Familienangehörigen sind zu verstehen: der Ehegatte oder eingetragene Partner und die Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie die mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister.
- Ansprüche aus Personenschäden, von denen eine durch den Versicherungsnehmer aufgrund eines Arbeitsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigte Person in Ausübung ihrer arbeitsvertraglichen oder geschäftlichen Verrichtung für den versicherten Betrieb betroffen wird. Der Ausschluss ist dabei auf den Teil des Schadens beschränkt, für den der Versicherungsnehmer nicht ersatzpflichtig wäre, wenn er die Prämie für die obligatorische Versicherung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten selber bezahlt hätte.
- die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste (z.B. die Beschädigung von Grund und Boden durch Betreten und Befahren oder Lagerung von Schutt, Materialien und Gerätschaften) oder die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit in Kauf genommen wurden.
- Ansprüche aus Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung übernommen oder die er gemietet oder gepachtet hat, und aus Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z.B. Bearbeitung, Reparatur; Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind.
- Die Haftpflicht von Arbeitnehmern, die von einem Dritten aufgrund eines mit dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Arbeitsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigt werden, für Schäden an Sachen dieses Dritten.

|                               |   |
|-------------------------------|---|
| <b>Betriebsjahr</b>           | Als <b>Betriebsjahr</b> gilt die Zeitspanne von je 12 Monaten, erstmals gerechnet ab dem Datum der ersten Inverkehrsetzung. Innerhalb eines Betriebsjahres wird die bis zum Eintritt des Schadens verstrichene Zeit verhältnismässig angerechnet.   |
| <b>Bonusgarantie</b>          | Beim Prämienstufensystem G – mit <b>Bonusgarantie</b> – wird die Prämienstufe beim ersten Schadenfall im folgenden Versicherungsjahr nicht erhöht.  |
| <b>Fahrzeugneuwert</b>        | Als <b>Fahrzeugneuwert</b> gilt die Summe des in der Police aufgeführten Katalogpreises und Zubehörs.   |
| <b>Gewerbmässigkeit</b>       | <b>Gewerbmässigkeit</b> liegt vor, wenn durch häufig wiederholte Beförderung von Fahrgästen gegen Entgelt oder durch Vermietung des Fahrzeuges fortgesetzte Einnahmen erzielt werden.   |
| <b>Grobfahrlässigkeit</b>     | Als <b>Grobfahrlässigkeit</b> gilt eine schwere Verletzung der allgemein üblichen Sorgfaltspflichten, die zu einem Schadenfall führt. Wurde ein Schadenfall grobfahrlässig herbeigeführt, kann dies eine Reduktion der Leistungspflicht nach sich ziehen.   |
| <b>Grundprämie</b>            | Als <b>Grundprämie</b> gilt der in der Police unter dieser Bezeichnung aufgeführte Prämienbetrag (ungeachtet eines allfällig zu berücksichtigenden Bonussystems).   |
| <b>Grüne Karte</b>            | Die <b>Grüne Karte (Internationale Versicherungskarte)</b> gilt als Nachweis für das Bestehen einer Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Obwohl das Vorweisen der Grünen Karte bei grenzüberschreitenden Fahrten in Europa von vielen Ländern nicht mehr verlangt wird, ist es in jedem Fall von Vorteil, diese bei Fahrten ins Ausland im Fahrzeug mitzuführen, da im Schadenfall die darin enthaltenen Versicherungsangaben benötigt werden.  |
| <b>Help Point PLUS</b>        | Mit <b>Help Point PLUS</b> verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, die Schadenabwicklung von Zurich organisieren und die Reparatur des versicherten Fahrzeuges in einem von Zurich definierten Betrieb durchführen zu lassen.  |
| <b>Informationspflicht</b>    | Die <b>Informationspflicht</b> gemäss Art. 3 VVG sieht vor, dass die Kunden vor Abschluss des Vertrages über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages informiert werden müssen.   |
| <b>Katalogpreis</b>           | Als <b>Katalogpreis</b> gilt der offizielle, zur Zeit der ersten Inverkehrsetzung des Fahrzeuges gültige Listenpreis (zuzüglich allfällig bezahlter MwSt.). Existiert kein solcher (z.B. bei Spezialanfertigungen), ist der für das fabrikneue Fahrzeug bezahlte Preis massgebend.  |
| <b>Pro-rata-Prämie</b>        | Die <b>Pro-rata-Prämie</b> ist eine aufgrund der Versicherungsdauer anteilmässig berechnete Prämie.   |
| <b>Selbstbehalt</b>           | Als <b>Selbstbehalt</b> gilt der in der Police vereinbarte Betrag oder Anteil, welcher im Schadenfall durch den Versicherten selbst zu tragen ist.  |
| <b>Versicherungsnachweis</b>  | Der <b>Versicherungsnachweis</b> gilt als Bestätigung für das Vorhandensein der obligatorischen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung und muss bei den kantonalen Behörden (Strassenverkehrsamt) deponiert werden.  |
| <b>Vollkasko</b>              | Die <b>Vollkasko</b> umfasst die in der Teilkasko versicherten Ereignisse sowie Schäden am eigenen Fahrzeug infolge Kollision.  |
| <b>Wiederbeschaffungswert</b> | Als <b>Wiederbeschaffungswert</b> gilt der Betrag, der am Bewertungstag aufgewendet werden müsste, um ein gleichartiges und gleichwertiges, innerhalb der letzten 12 Monate amtlich geprüftes Fahrzeug erwerben zu können.  |
| <b>Zeitwert</b>               | Als <b>Zeitwert</b> gilt der realisierbare Betrag bei der Veräusserung des unbeschädigten Fahrzeuges, der Zusatzausrüstungen und Zubehörteile im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses, unter Berücksichtigung der Betriebsdauer, der Fahrleistung, der Marktgängigkeit und des Zustandes. Ist für die Festlegung des Wiederbeschaffungs- bzw. des Zeitwertes keine Einigung möglich, sind die Bewertungsrichtlinien für Strassenfahrzeuge und Anhänger des Schweizerischen Verbandes der neutralen freiberuflichen Fahrzeug-Sachverständigen (vffs) massgebend. |



## Motorwagen (Personen- und Lieferwagen)

| Grundversicherungen | Art.    | Zusatzversicherungen      | Art.    |
|---------------------|---------|---------------------------|---------|
| Haftpflicht         | 101 ff. | Grobfahrlässigkeitsschutz | 101.4.1 |
| Kollision           | 202.1   | Grobfahrlässigkeitsschutz | 202.3.1 |
| <b>Teilkasko</b>    |         |                           |         |
| Diebstahl           | 202.2.a | Marder                    | 202.3.3 |
| Feuer               | 202.2.b | Parkschaden               | 202.3.4 |
| Elementar           | 202.2.c | Parkschaden PLUS          |         |
| Tier                | 202.2.e | Reiseeffekten PLUS        | 202.3.5 |
| Vandalismus         | 202.2.f | Glas PLUS                 | 202.3.2 |
| Glas                | 202.2.d |                           |         |
| Unfall              | 301 ff. |                           |         |
| Pannenhilfe CH/FL   | 401 ff. |                           |         |
| Rechtsschutz        | 501 ff. |                           |         |



## Motorräder

| Grundversicherungen | Art.    | Zusatzversicherungen      | Art.    |
|---------------------|---------|---------------------------|---------|
| Haftpflicht         | 101 ff. | Grobfahrlässigkeitsschutz | 101.4.1 |
| Kollision           | 202.1   | Grobfahrlässigkeitsschutz | 202.3.1 |
| <b>Teilkasko</b>    |         |                           |         |
| Diebstahl           | 202.2.a | Marder                    | 202.3.3 |
| Feuer               | 202.2.b | Parkschaden               | 202.3.4 |
| Elementar           | 202.2.c | Parkschaden PLUS          |         |
| Tier                | 202.2.e | Reiseeffekten PLUS        | 202.3.5 |
| Vandalismus         | 202.2.f | Sicherheitsbekleidung     | 202.3.6 |
| Glas PLUS           | 202.3.2 |                           |         |
| Unfall              | 301 ff. |                           |         |
| Pannenhilfe CH/FL   | 401 ff. |                           |         |
| Rechtsschutz        | 501 ff. |                           |         |



## Übrige Motorwagen (Lastwagen, Busse, Landwirtschaftliche Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen sowie übrige Spezialfahrzeuge)

| Grundversicherungen | Art.    | Zusatzversicherungen | Art.    |
|---------------------|---------|----------------------|---------|
| Haftpflicht         | 101 ff. | Arbeitsrisiko        | 701     |
| Kollision           | 202.1   |                      |         |
| <b>Teilkasko</b>    |         |                      |         |
| Diebstahl           | 202.2.a | Marder               | 202.3.3 |
| Feuer               | 202.2.b | Parkschaden          | 202.3.4 |
| Elementar           | 202.2.c | Parkschaden PLUS     |         |
| Tier                | 202.2.e | Reiseeffekten        | 202.3.5 |
| Vandalismus         | 202.2.f | Glas PLUS            | 202.3.2 |
| Glas                | 202.2.d |                      |         |
| Unfall              | 301 ff. |                      |         |
| Rechtsschutz        | 501 ff. |                      |         |

**Massgebend sind der Inhalt der Police sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen.**



|                           |                  |                            |                      |                                 |                     |
|---------------------------|------------------|----------------------------|----------------------|---------------------------------|---------------------|
| <b>A</b>                  | <b>Art.</b>      | <b>K</b>                   | <b>Art.</b>          | <b>S</b>                        | <b>Art.</b>         |
| Arbeitsrisiko             | 701              | Kaskoversicherung          |                      | Schadenfall                     |                     |
| Ausland                   | 4                | – Ausschlüsse              | 204                  | – Kündigung                     | 9                   |
| Ausschlüsse               |                  | – Kollision                | 202.1                | – Obliegenheiten im Schadenfall | 14                  |
| – Haftpflicht             | 104              | – Leistungen               | 203                  | – Rückstufung im Schadenfall    | 8.3                 |
| – Kasko                   | 204              | – Selbstbehalt             | 13.1, 13.3           | – Teilschaden                   | 203.1               |
| – Pannenhilfe             | 405              | – Teilkasko                | 202.2                | – Totalschaden                  | 203.2               |
| – Rechtsschutz            | 503              | – Umfang                   | 201                  | Selbstbehalte                   | 13, 106             |
| – Unfall                  | 304              | – Zusatzversicherungen     | 202.3                | Sicherheitsbekleidung           | 202.3.6             |
|                           |                  | Katalogpreis               | 201.2.1, 201.2.2     | Sistierung                      | 12                  |
|                           |                  | Kollision                  | 202.1                | Spitaltaggeld                   | 305.4               |
| <b>B</b>                  | <b>Art.</b>      | Kundeninformation          | Seite 2              | Stufensystem                    |                     |
| Beförderung gefährlicher  |                  | Kündigung                  |                      | – Beobachtungsperiode           | 8.2                 |
| Ladungen                  | 601              | – per Ablauf               | 3                    | – Bonusgarantie                 | 8.1, 8.3            |
| Beginn                    | 3                | – bei Änderung der         |                      | – Stufen und Systeme            | 8.1                 |
| Begriffserläuterungen     | Seite 22         | Versicherungsbedingungen   | 6.5                  | – Veränderung der Prämienstufe  | 8.3                 |
| Beobachtungsperiode       | 8.2              | – bei Prämienhöhung        | 6.5                  |                                 |                     |
| Bonusgarantie             | 8.1, 8.3         | – im Schadenfall           | 9                    |                                 |                     |
|                           |                  | Kürzung                    | 105, 203.8, 307, 505 |                                 |                     |
|                           |                  |                            |                      | <b>T</b>                        | <b>Art.</b>         |
| <b>D</b>                  | <b>Art.</b>      | <b>L</b>                   | <b>Art.</b>          | Taggeld                         | 305.3               |
| Datenschutz               | Seite 3          | Leistungen                 |                      | Teilkasko                       | 202.2               |
| Diebstahl                 | 202.2            | – Haftpflicht              | 103                  | Tier                            | 202.2               |
|                           |                  | – Kasko                    | 203                  | Todesfall                       | 305.1               |
|                           |                  | – Pannenhilfe              | 404                  |                                 |                     |
| <b>E</b>                  | <b>Art.</b>      | – Rechtsschutzversicherung | 504                  | <b>U</b>                        | <b>Art.</b>         |
| Elementar                 | 202.2            | – Unfall                   | 305                  | Unfallversicherung              |                     |
| Ersatzfahrzeuge           | 11               |                            |                      | – Personen                      |                     |
|                           |                  |                            |                      | – in fremden Motorwagen         | 301.3               |
|                           |                  | <b>M</b>                   | <b>Art.</b>          | – Ausschlüsse                   | 304                 |
| <b>F</b>                  | <b>Art.</b>      | Marder                     | 202.3.3              | – Leistungen                    | 305                 |
| Fahrzeugneuwert           | 201.2.2, 203.2   | Mitteilungen               | 18                   | – Umfang                        | 301, 303            |
| Feuer                     | 202.2            |                            |                      | – Unfallbegriff                 | 302                 |
| Fahrzeugüberreste         | 203.4            |                            |                      |                                 |                     |
|                           |                  | <b>P</b>                   | <b>Art.</b>          | <b>V</b>                        | <b>Art.</b>         |
| <b>G</b>                  | <b>Art.</b>      | Pannenhilfe                |                      | Vandalismus                     | 202.2               |
| Gefahrsveränderungen      | 5                | – Ausschlüsse              | 405                  | Versicherung                    |                     |
| Geltungsbereich           | 3, 4             | – Leistungen               | 404                  | – Ablehnungserklärung           | 3                   |
| Gerichtsstand             | 20               | – Mitteilungspflicht       | 14.5                 | – Beginn                        | 3                   |
| Glas                      | 202.2            | – Örtliche Geltung         | 4                    | – Dauer                         | 3                   |
| Glas PLUS                 | 202.3.2          | – Umfang                   | 401, 402, 403        | – Provisorischer                |                     |
| Gratisnummer              | Seite 1          | Parkschaden/               |                      | Versicherungsschutz             | 3                   |
| Grobfahrlässigkeitsschutz | 101.4.1, 202.3.1 | Parkschaden PLUS           | 202.3.4              | Vertrag                         |                     |
| Grüne Karte               | 105              | Prämienzahlung             |                      | – Ablauf                        | 3                   |
|                           |                  | – Grundprämie              | 6.5                  | – Kündigung                     | 3, 6.5, 9           |
|                           |                  | – Prämienhöhung            | 6.5                  | – Verlängerung                  | 3                   |
|                           |                  | – Prämienrückerstattung    | 7                    | – Versicherungen                | 2                   |
|                           |                  | – Prämienstufensystem      | 8                    | – Anpassung                     | 6.5                 |
|                           |                  | – Ratenzahlung             | 6.3                  |                                 |                     |
|                           |                  | – Tarifierungsmerkmale     | 6.4                  | <b>W</b>                        | <b>Art.</b>         |
|                           |                  | Produktübersicht           | Seite 23             | Wechselschild                   | 10                  |
|                           |                  |                            |                      | Wiederbeschaffungswert          | 8.4, 203.2          |
| <b>H</b>                  | <b>Art.</b>      | <b>R</b>                   | <b>Art.</b>          | Wohnmobile und -Anhänger        | 203.7               |
| Haftpflichtversicherung   |                  | Rechtsschutzversicherung   |                      |                                 |                     |
| – Ausschlüsse             | 104              | – Ausschlüsse              | 503                  |                                 |                     |
| – Leistungen              | 103              | – Leistungen               | 504                  |                                 |                     |
| – Selbstbehalte           | 13.1, 13.2, 106  | – Umfang                   | 502                  |                                 |                     |
| – Umfang                  | 101              | Reiseeffekten/             |                      |                                 |                     |
| Heilungskosten            | 305.5            | Reiseeffekten PLUS         | 202.3.5              |                                 |                     |
| Help Point PLUS           | 14.3.1           | Rennen, Rallyes            | 104.3, 204.5, 304.5  |                                 |                     |
| Hinterlegung der          |                  |                            |                      |                                 |                     |
| Kontrollschilder          | 12               |                            |                      |                                 |                     |
|                           |                  |                            |                      | <b>Z</b>                        | <b>Art.</b>         |
| <b>I</b>                  | <b>Art.</b>      |                            |                      | Zeitwert                        | 202.2, 203.1, 203.2 |
| Invaliditätsfall          | 305.2            |                            |                      | Zubehör                         | 201.2               |